

KAGes –
Beschaffung
medizinisch-technischer
Geräte

HINWEIS ZUR ANONYMISIERUNG

Gemäß § 7 Abs. 2 des Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes 2009 – LRH-VG sind jene Teile des Berichtes zu bezeichnen, die der Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, unterliegen.

Der Landesrechnungshof hat daher die Bieter bzw. Firmen sowie die Fabrikate medizinisch-technischer Geräte anonymisiert.

DARSTELLUNG DER PRÜFUNGSERGEBNISSE

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Zitierte Textstellen werden im Bericht in kursiver Schriftart dargestellt.

Der Landesrechnungshof hat Bieter bzw. Firmen sowie die Fabrikate medizinisch-technischer Geräte anonymisiert.

Landesrechnungshof Steiermark
8010 Graz, Trauttmansdorffgasse 2
T: 0316/877-2250
E: lrh@stmk.gv.at
www.landesrechnungshof.steiermark.at

Berichtzahl: LRH 10 K 6/2009-26

INHALTSVERZEICHNIS

KURZFASSUNG	4
1. PRÜFUNGSGEGENSTAND	5
1.1 Prüfungskompetenz und Prüfungsmaßstab	5
1.2 Stellungnahmen zum Prüfbericht	6
2. AUSWAHMETHODE UND PRÜFBEREICHE	7
2.1 Auswahlkriterien	7
2.1.1 Standort.....	7
2.1.2 Verfahrensart	8
2.1.3 Vergabesumme.....	9
2.1.4 Verteilung der Aufträge.....	10
3. ORGANISATION	11
3.1 Aufbauorganisation	11
3.2 Projektverantwortliche Entscheidungsträger	12
4. ARTEN DER VERGABEVERFAHREN	13
5. PRÜFSYSTEMATIK UND VERGABEARTEN	14
5.1 Grundlegendes.....	14
5.2 Systematische Mängel	14
5.3 Verhandlungsverfahren mit einem Bieter.....	16
5.3.1 Voraussetzung (gemäß § 29 Abs. 2 Z 2 BVergG 2006).....	16
5.3.2 Voraussetzung (gemäß § 29 Abs. 2 Z 5 BVergG 2006).....	17
5.3.3 KAGes Richtlinie.....	18
5.4 Offenes und nicht offenes Verfahren.....	19
5.4.1 Mindestkriterien.....	19
5.4.2 Zuschlagskriterien.....	20
5.4.3 Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung.....	21
6. GEPRÜFTE VERGABEN	23
6.1 Vergaben im Verhandlungsverfahren.....	23
6.1.1 Computertomograph	23
6.1.2 Linearbeschleuniger.....	26
6.1.3 Navigationssystem für OP Saal 1	27
6.1.4 Offenes MR-System.....	28
6.1.5 MAGNETOM Espree-(MRT) System.....	29
6.1.6 Digitale Aufnahmeplätze.....	30
6.1.7 Upgrade neuroradiologisches Angiographiesystem, Systemerweiterung	32
6.1.8 Computertomographie-Austausch	33
6.1.9 OP-Tischsäule	34
6.1.10 Aufrüstung Monitoring.....	35
6.2 Vergaben im offenen Verfahren	36
6.2.1 Linearbeschleuniger.....	36
6.2.2 MR-Anlage (LKH Rottenmann).....	41
6.2.3 Ultraschallgeräte	44
6.2.4 Speicherfoliensystem.....	47
6.2.5 Mobile Röntgenaufnahmeegeräte	50
6.2.6 Fahrbare Röntgenbildverstärker	53
6.3 Vergaben im nicht offenen Verfahren.....	56
6.3.1 OP-Mikroskop	56
6.3.2 Röntgenaufnahmeplatz.....	58
7. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN	63

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A	Abteilung
AGG	Auftraggebergremium
AL	Anstaltsleitung
BB	Betriebsunternehmensbeauftragter für Bau und Betrieb
BDir	Betriebsdirektor
BG	Bundesgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BVA	Bundesvergabeamt
BVergG	Bundesvergabegesetz 2006
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
CT	Computertomograph
DICOM	Kommunikationsschnittstelle zwischen bildgebenden Geräten
EuGH	Europäischer Gerichtshof
GGP	Großgeräteplan
GZ	Geschäftszeichen
iMRI	Interventionelles Magnet-Resonanz-Imaging
KAGes	Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.
LGBl.	Landesgesetzblatt
lit.	Litera
LKH	Landeskrankenhaus
LRH	Landesrechnungshof
LPfH	Landespflegeheim
LRH-VG	Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz 2009 – LRH-VG
LSF	Landessonderkrankenhaus Sigmund Freud
mAs	Milliampere-Sekunden (Röhrenstrom-Messeinheit)
MR	Magnetrontgen
MUG	Medizinische Universität Graz
ÖSG	Österreichischer Gesundheitsplan
PACS	Programmsystem für digitale Radiologie und Bildarchivierung
RIS	Radiologisches Informationssystem
RT	Radiologie TechnologIn
SW	Software

TDZ	Technisches Dienstleistungszentrum
USt.	Umsatzsteuer
USW	Unterswellenbereich
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
Zl.	Zahl

KURZFASSUNG

Der Landesrechnungshof überprüfte stichprobenweise die Vergabeverfahren zur Beschaffung medizinisch-technischer Geräte nach dem Bundesvergabegesetz 2006 durch die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. (KAGes) im Zeitraum Februar 2006 bis Mai 2009.

Im Prüfzeitraum erfolgten 289 Vergaben zu einem Gesamtauftragswert von ca. € 39,9 Mio.

Auffällig war, dass 253 Vergaben, d. s. ca. 88 %, in einem Verhandlungsverfahren mit einem Bieter ohne vorherige Bekanntmachung durchgeführt wurden. Diese Art eines Vergabeverfahrens ist als Ausnahmeverfahren konzipiert, da es nicht öffentlich bekannt gemacht und davon nur bei Vorliegen bestimmter, im Bundesvergabegesetz 2006 taxativ angeführter Gründe („Ausnahmetatbestände“) Gebrauch gemacht werden kann.

Die Vergaben erfolgten weitgehend ordnungsgemäß.

Zusammenfassend mussten aber folgende systematische Mängel festgestellt werden:

- Bei Vergaben, die mittels eines Verhandlungsverfahrens mit einem Bieter (ohne vorherige öffentliche Bekanntgabe) erfolgten, lag in einigen Fällen eine mangelhafte schriftliche Dokumentation der sog. „Ausnahmetatbestände“ zur Begründung dieser speziellen Verfahrensart im Vergabeakt vor.
- Vergaben, die mittels eines offenen Verfahrens bzw. eines nicht offenen Verfahrens erfolgten, wiesen wiederholt Mängel bei der Definition und Bewertung der „messbaren“ Zuschlagskriterien auf.
- Bei Vergaben, die mittels eines offenen Verfahrens bzw. eines nicht offenen Verfahrens erfolgten, entsprach in mehreren Fällen die Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung nicht den gesetzlichen Erfordernissen.

1. PRÜFUNGSGEGENSTAND

Der Landesrechnungshof überprüfte stichprobenweise die Vergabeverfahren zur

Beschaffung medizinisch-technischer Geräte

nach dem Bundesvergabegesetz 2006 (BVerG 2006) durch die KAGes.

Es handelte sich um Lieferaufträge.

Die Prüfung umfasste alle Verfahren zur Beschaffung dieser Geräte ab einem Auftragswert von €40.000,-- exkl. USt. im Zeitraum 1. Februar 2006 bis zum 16. Mai 2009. Somit erfolgte keine Prüfung der Direktvergabe von Aufträgen. Im Prüfungszeitraum spielte die mit Verordnung des Bundeskanzlers verfügte Anpassung des Schwellenwertes bei Direktvergaben von €40.000,-- auf den Betrag von €100.000,-- mit Wirkung vom 30. April 2009 keine Rolle.

Nicht geprüft wurde die Einhaltung der Zielvorgaben des Großgeräteplanes (GGP) gemäß Kapitel 4 des Österreichischen Gesundheitsplanes 2006 (ÖSG 2006).

Zuständiger politischer Referent war Herr Landesrat Mag. Helmut Hirt. Seit 22. September 2009 ist Frau Landesrätin Dr.ⁱⁿ Bettina Vollath für die KAGes zuständig.

1.1 Prüfungskompetenz und Prüfungsmaßstab

Die Prüfungszuständigkeit des Landesrechnungshofes ist gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz 2009 – LRH-VG gegeben. Als Prüfungsmaßstäbe hat der Landesrechnungshof die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit heranzuziehen (§ 4 Abs. 1 LRH-VG).

Der Landesrechnungshof hat aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben und der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben (§ 4 Abs. 3 LRH-VG).

Der LRH legte bei der Prüfung auf die ordnungsgemäße Abwicklung der Vergaben und die Einhaltung der bestehenden Vorschriften, insbesondere auf die für alle Vergabentscheidungen maßgeblichen Vergabegrundsätze größten Wert.

Grundlage der Prüfung waren die Auskünfte und vorgelegten Unterlagen der für die Beschaffung der Geräte damals zuständigen Abteilung T3 – Medizintechnik der Technischen Direktion (derzeit Team Medizintechnik im Technischen Dienstleistungszentrum) der KAGes sowie eigene Recherchen und Wahrnehmungen des LRH.

Die vorgelegten Unterlagen wurden mit den Auswertungen aus der Anlagenbuchhaltung der Abteilung für Finanzwesen der KAGes auf ihre Vollständigkeit hin überprüft.

1.2 Stellungnahmen zum Prüfbericht

Die Stellungnahme der **Frau Landesrätin Dr.ⁱⁿ Bettina Vollath** ist in kursiver Schrift direkt in den jeweiligen Berichtabschnitten eingearbeitet. Allfällige Repliken des Landesrechnungshofes befinden sich nach der jeweils korrespondierenden Textstelle.

Nachstehendes bezieht sich auf den allgemeinen Teil des Berichtes:

Grundsätzlich freuen wir uns über die generell positive Beurteilung des LRH. Dieser beurteilte die Vergaben weitgehend als ordnungsgemäß. Damit haben sich die Aktivitäten der KAGes zur Qualitätssicherung im Vergabewesen bestätigt.

Herr Landesfinanzreferent Landesrat Dr. Christian Buchmann nahm den gegenständlichen Prüfbericht zur Kenntnis.

2. AUSWAHLMETHODE UND PRÜFBEREICHE

2.1 Auswahlkriterien

Die KAGes legte dem LRH eine Aufstellung aller ab dem 1. Februar 2006 bis zum 16. Mai 2009 beschafften medizinisch-technischen Geräte (ab einem Auftragswert von netto € 40.000,--) vor. Aus dieser Gesamtliste von 289 Vergabeverfahren wählte der LRH zunächst für die Stichprobe in Frage kommende Vergabeverfahren nach Standort, Verfahrensart und Vergabesumme aus.

2.1.1 Standort

Bei den auszuwählenden **Standorten** wurde darauf Bedacht genommen, dass der jeweilige Stichprobenanteil in etwa dem Anteil der Auftragssumme des jeweiligen Standortes an der Gesamtauftragssumme entsprach. Wie aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich ist, erfolgten über 63 % der Beschaffungen für das LKH-Universitätsklinikum Graz.

Auch aus den Standorten LKH Rottenmann (6,4 %), LKH Stolzalpe (5,2 %) und LKH Leoben (5,1 %) wurde zumindest eine Stichprobe ausgewählt.

Kennung	Standort	Auftragssumme	in %
K02	Universitätsklinikum Graz	25.234.087,11	63,3 %
K03	Bruck	1.620.061,20	4,1 %
K04	Leoben	2.047.732,51	5,1 %
K05	Bad Aussee	158.082,27	0,4 %
K06	Bad Radkersburg	226.182,41	0,6 %
K07	Deutschlandsberg	755.695,86	1,9 %
K08	Judenburg/Knittelfeld	807.310,78	2,0 %
K09	Feldbach	1.262.206,95	3,2 %
K10	Fürstenfeld	110.994,00	0,3 %
K11	Hartberg	549.129,61	1,4 %
K15	Mürzzuschlag/Mariazell	226.560,76	0,6 %
K16	Rottenmann	2.547.527,85	6,4 %
K17	Voitsberg	401.850,41	1,0 %
K18	Wagna	443.366,62	1,1 %
K19	Hörgas-Enzenbach	272.167,20	0,7 %
K21	Stolzalpe	2.083.705,95	5,2 %
K23	Graz-West	856.309,37	2,1 %
K24	Weiz	283.190,09	0,7 %
	Gesamtsumme	39.886.160,95	100,0 %

Anmerkung: Für die Standorte LSF Graz und LPfH Schwanberg wurden im untersuchten Zeitraum keine Beschaffungen von medizinischen Großgeräten getätigt.

2.1.2 Verfahrensart

Weiters wurde darauf geachtet, dass möglichst alle ausgewählten Verfahrensarten wie offenes Verfahren, nicht offenes Verfahren und Verhandlungsverfahren von der Prüfung erfasst wurden.

Übersicht Verfahrensarten:

Verfahrensart	Anzahl	in %	Auftragswert	in %	Bieter
Verhandlungsverfahren ⁽¹⁾	253	88 %	32.557.052,48	82 %	1,0
offenes Verfahren (USW)	18	6 %	2.346.991,36	6 %	3,8
offenes Verfahren (EU-weit)	11	4 %	4.437.207,57	11 %	3,6
nicht offenes Verfahren ⁽²⁾	7	2 %	544.909,54	1 %	3,0
Summen:	289	100 %	39.886.160,95	100 %	-

zu ⁽¹⁾: Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung mit einem Bieter

zu ⁽²⁾: nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung mit mehreren Bietern

Von den 289 genannten Verfahren wurden 253 Vergaben, d. s. ca. 88 %, in einem Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung mit nur einem Bieter durchgeführt.

Stellungnahme der Frau Landesrätin Dr.ⁱⁿ Bettina Vollath:

Zu der Anmerkung des LRH hinsichtlich der überwiegenden Beauftragung medizinisch-technischer Geräte mittels Verhandlungsverfahren mit nur einem Bieter (über 88 %) ist – wie der LRH auf Seite 9 [Anmerkung LRH: nunmehr Seite 10] selbst feststellt – anzumerken, dass die Auftragsvergaben an die Firmen breit gestreut waren.

Diese Art eines Vergabeverfahrens ist als Ausnahmeverfahren konzipiert. Nur bei Vorliegen bestimmter, im BVergG abschließend genannter Gründe darf der Auftraggeber von einem Verhandlungsverfahren mit einem Bieter ohne vorherige Bekanntmachung Gebrauch machen. Die Gründe für das Heranziehen dieser Verfahrensart sind nach ständiger Rechtsprechung des EuGH einschränkend zu verstehen und der Auftraggeber, der sich auf dieses Verfahren berufen will, hat dies darzulegen.

Die KAGes beruft sich auf die Ausnahmestimmungen des § 29 ff BVergG 2006. Demnach kann ein Lieferauftrag im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden, wenn der Auftrag aus technischen Gründen oder auf

Grund des Schutzes von Ausschließlichkeitsrechten nur von einem bestimmten Unternehmer ausgeführt werden kann.

Aufgrund der häufigen Inanspruchnahme dieser Ausnahmebestimmungen war die Rechtmäßigkeit der dafür angeführten Gründe besonders genau zu prüfen (Details siehe Kapitel 4.1 – Wahl des Vergabeverfahrens) bzw. zu untersuchen.

2.1.3 Vergabesumme

Die Vergabeverfahren wurden entsprechend ihrem Auftragswert im Detail untersucht.

Dabei konnte festgestellt werden, dass acht der zehn Vergabeverfahren mit den höchsten Auftragswerten in einem Verhandlungsverfahren mit einem Bieter vergeben wurden. Alle zehn Verfahren wurden für die Stichprobenauswahl herangezogen.

In der nachstehenden Tabelle „**Stichprobenauswahl**“ werden die 18 Vergabeverfahren aufgelistet:

Stichprobenauswahl

absteigend sortiert nach Auftragswert

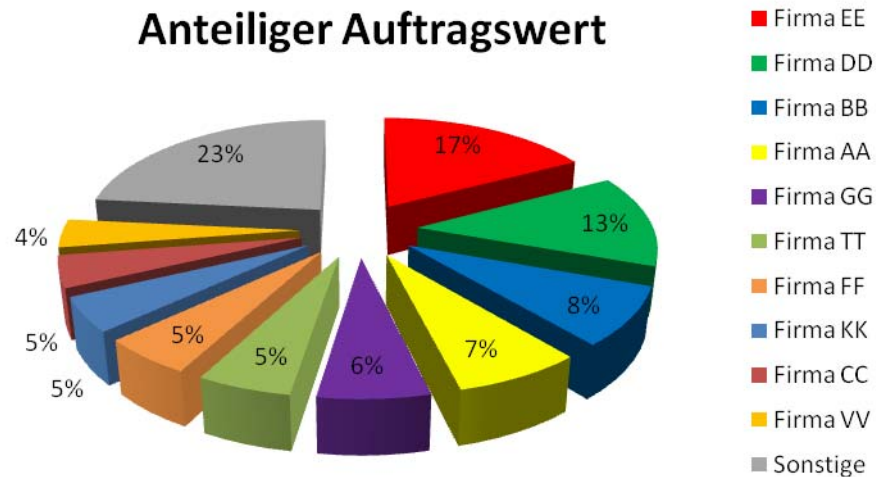
LKH	SAP-Nr	Gerätekurzbeschreibung	Auftragswert	Type
K02	308510	Computertomograph mit 256 Zeilen	1.900.000,00	VV
K02	308085	Linearbeschleuniger	1.813.000,00	oV/EU-weit
K02	309127	Linearbeschleuniger	1.459.323,00	VV
K02	308702	Navigationssystem für OP Saal 1	1.444.595,92	VV
K21	305481	Offenes Magnetresonanzsystem	1.400.000,00	VV
K02	308510	MAGNETOM (MRT) System	1.220.868,48	VV
K16	300816	MR-Anlage	985.250,00	oV/EU-weit
K02	308510	Digitale Aufnahmeplätze	690.000,00	VV
K02	308510	Upgrade, Systemerweiterung	665.039,00	VV
K02	308677	Computertomographie-Austausch	638.540,00	VV
K16	307714	Ultraschallgeräte	334.732,00	oV/EU-weit
K09	307369	OP-Tischsäule	210.950,00	VV
K09	308882	Fahrbare Röntgenbildverstärker	178.410,00	oV
K21	308362	Speicherfoliensystem	174.986,21	oV
K02	309125	Mobile Röntgenaufnahmegeräte	124.336,00	oV
K04	307330	OP-Mikroskop	79.400,00	noV
K04	307329	Röntgenaufnahmeplatz lt. Ausschreibung	79.317,00	noV
K07	308878	Aufrüstung Monitoring	54.201,79	VV
Gesamte Auftragssumme:			13.452.949,40	

Legende: VV (Verhandlungsverfahren); noV (nicht offenes Verfahren)
oV (offenes Verfahren)

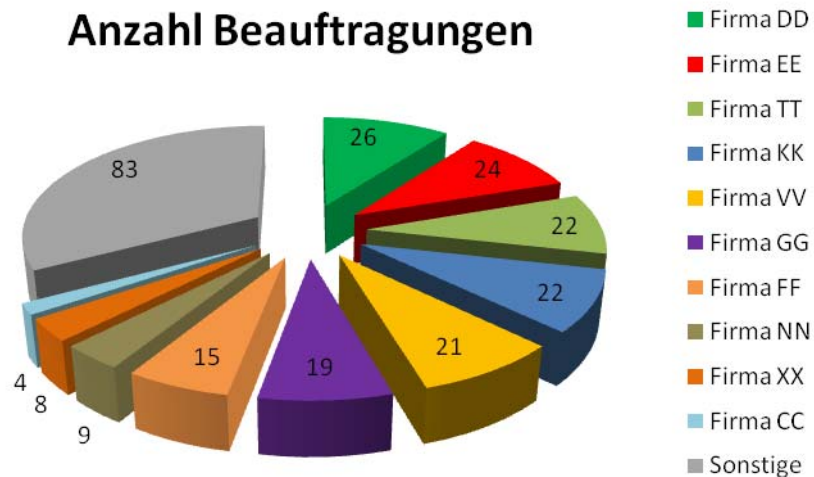
Insgesamt wurden 18 Vergabeverfahren mit einem Auftragsvolumen von insgesamt etwa € 13,5 Mio. netto, das ist etwa 1/3 des Gesamtauftragswertes aller 289 Verfahren, bei der Prüfung im Detail untersucht.

2.1.4 Verteilung der Aufträge

Bei den 289 Vergabeverfahren im geprüften Zeitraum wurden insgesamt 70 Firmen beauftragt. Der Auftragswert der zehn erstgereihten Firmen betrug rund 77 % der Gesamtauftragssumme.



Bei den insgesamt 253 Vergaben mittels eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung mit nur einem Bieter wurden 170 Beauftragungen an die zehn erstgereihten Firmen erteilt.



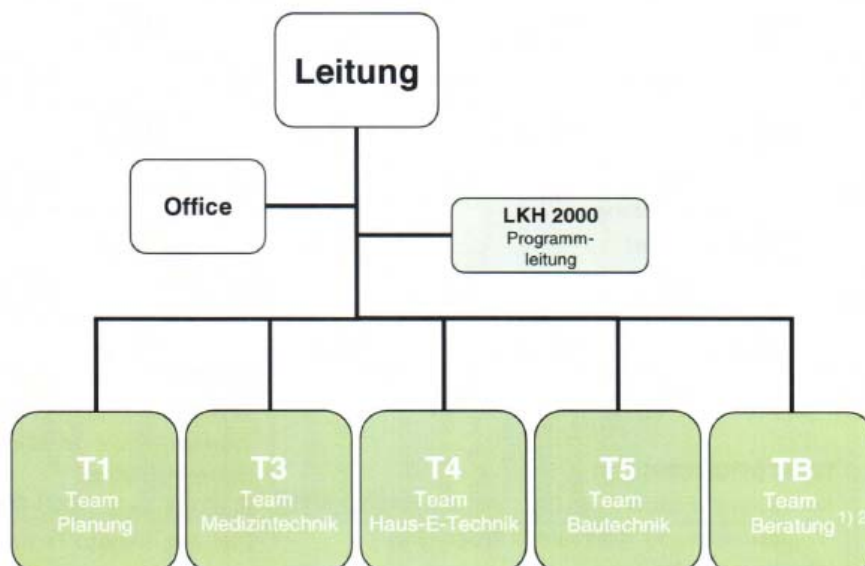
Aus den beiden Grafiken ist ersichtlich, dass die Auftragsvergaben breit gestreut waren.

3. ORGANISATION

3.1 Aufbauorganisation

Das Technische Dienstleistungszentrum (TDZ) hat eine wesentliche Stellung bei der Beschaffung medizinisch-technischer Geräte. Es wurde daher vom Vorstand der KAGes als Ansprechpartner für den LRH genannt.

Organigramm des Technischen Dienstleistungszentrums



3.2 Projektverantwortliche Entscheidungsträger

Organigramm der Entscheider

	Operative Projekte ¹⁾	Strategische Projekte ²⁾	
	< 1,0 Mio €	> 1,0 Mio € bis LRH-Grenze ³⁾	LRH
Auftrag zur Grundlagenermittlung	AL	Vorstand	Vorstand
Invest- und Budgetentscheidung (Planungsbeginn)			
Freigabe Vorentwurf (M1:200)		Vorstand	Vorstand Aufsichtsrat
Realisierungsentscheidung (M1:100) ⁴⁾	AL BB (Freigabe Finanzmittel)	Vorstand	Vorstand Aufsichtsrat GV (doppelte LRH)
Übernahme von TDZ	BDir	BDir	BDir
Projektabschluss	AL	AGG	AGG

1) AL ist der Kunde des TDZ

2) BB ist der Kunde des TDZ

3) Im Bedarfsfall definiert der Vorstand auch Projekte unter 1Mio € als strategisches Projekt

4) Projektauftraggeber außerhalb TDZ, Besteller von Planungs- und Bauleistungen ist TDZ

Auftrag zur Grundlagenermittlung

Die Grundlagenermittlung wird in Form eines Projektes, zumeist durch Eigenleistungen des TDZ, durchgeführt. Grundlage für den Auftrag ist bei strategischen Projekten das Ergebnis der Vorerhebung (nach Richtlinie 1004.2039 "Spitalsplanungsprozess") und bei operativen Projekten der Bedarf.

Invest- und Budgetentscheidung (Planungsbeginn)

Die Invest- und Budgetentscheidung ist die Grundlage für die Beauftragung von Planerleistungen für den Vorentwurf (Stufe1). Sie wird auf der Basis des Ergebnisses der Grundlagenermittlung getroffen.

Realisierungsentscheidung

Lieferaufträge werden entsprechend den KAGes – internen Richtlinien erteilt (siehe Kapitel 5.3.3 KAGes Richtlinie ab Seite 11).

Übernahme

Das TDZ übernimmt die vertraglich vereinbarten Leistungen von den ausführenden Firmen und Planern und übergibt das Gesamtprojekt an den Betriebsdirektor (BDir).

Projektabschluss

Der Projektauftraggeber führt im Zuge des Projektabschlusses eine formelle Abnahme und Entlastung des Projektleiters durch.

4. ARTEN DER VERGABEVERFAHREN

Bei den insgesamt 289 Vergabeverfahren zur Beschaffung medizinisch-technischer Geräte wurden ausschließlich die Verfahrensarten

- **offenes Verfahren,**
- **nicht offenes Verfahren** (ohne vorherige Bekanntmachung) und
- **Verhandlungsverfahren** (ohne vorherige Bekanntmachung mit einem Bieter)

gewählt. Die beiden erstgenannten Arten der Vergabeverfahren werden als sogenannte **einstufige Verfahren** bezeichnet, das Verhandlungsverfahren hingegen als **zweistufiges Verfahren**.

Beim **offenen Verfahren** wird eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Angeboten aufgefordert.

Beim **nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung** wird eine beschränkte Anzahl von geeigneten Unternehmen zur Abgabe von Angeboten aufgefordert.

Beim **nicht offenen Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung** werden, nachdem eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen aufgefordert wurde, ausgewählte Bewerber zur Abgabe von Angeboten aufgefordert.

Beim **Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung mit nur einem Bieter** wird ein ausgewählter Unternehmer zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Danach kann über den gesamten Auftragsinhalt verhandelt werden.

Grundsätzlich sollte bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen einem möglichst großen Bewerberkreis die Möglichkeit zur Abgabe eines Angebotes angeboten werden. Der Auftraggeber sollte also anstreben, die Vergabe mittels eines offenen Verfahrens oder eines nicht offenen Verfahrens mit vorheriger Bekanntmachung durchzuführen, falls nicht zwingende Ausnahmetatbestände vorliegen.

Angesichts der Tatsache, dass **ca. 88 % der Vergaben** mittels eines Verhandlungsverfahrens mit (nur) einem Bieter erfolgten, wurde dieser Umstand detailliert untersucht.

5. PRÜFSYSTEMATIK UND VERGABEARTEN

5.1 Grundlegendes

In einem ersten Prüfschritt wurden alle zur Verfügung gestellten Unterlagen der insgesamt 18 geprüften Vergabeverfahren detailliert untersucht und die dabei festgestellten Mängel in einer Mängelliste mitprotokolliert.

In einem zweiten Prüfschritt wurde diese Mängelliste dahingehend überprüft, ob ein bestimmter Mangel mehrere oder alle Vergabeverfahren betraf, d. h. ein **systematischer Mangel** vorlag, oder ob ein Mangel nur einmalig, d. h. nur ein bestimmtes Vergabeverfahren betraf, und als **verfahrensspezifischer Mangel** zu bewerten war.

Durch diese Unterscheidung wurde im vorliegenden Prüfbericht die Wiederholung umfangreicher Begründungen identer Mängel vermieden.

5.2 Systematische Mängel

Die Vergaben erfolgten weitgehend ordnungsgemäß. Es mussten aber folgende systematische Mängel festgestellt werden:

- Bei Vergaben, die mittels eines Verhandlungsverfahrens mit einem Bieter (ohne vorherige Bekanntgabe) erfolgten, lag in einigen Fällen eine mangelhafte schriftliche Dokumentation der sogenannten „Ausnahmetatbestände“ zur Begründung dieser speziellen Verfahrensart im Vergabeakt vor.
- Vergaben, die mittels eines offenen Verfahrens bzw. eines nicht offenen Verfahrens erfolgten, wiesen wiederholt Mängel bei der Definition und Bewertung der „messbaren“ Zuschlagskriterien auf.
- Bei Vergaben, die mittels eines offenen Verfahrens bzw. eines nicht offenen Verfahrens erfolgten, entsprach in mehreren Fällen die Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung nicht den gesetzlichen Erfordernissen.

Stellungnahme der Frau Landesrätin Dr.ⁱⁿ Bettina Vollath:***Mangelhafte Dokumentation der "Ausnahmetatbestände" bei Verhandlungsverfahren mit einem Bieter***

Bei zwei der vom LRH geprüften Vergaben konnte kein schriftlicher Nachweis für das Vorliegen der Alleinstellungsmerkmale festgestellt werden. Die zuständige Abteilung hatte zum Vergabezeitpunkt auf Basis fachtechnischer Informationen (Internetquellen etc.) jedenfalls Kenntnis der Alleinstellungsmerkmale für die beauftragten Geräte. Dass bis dato keine Geräte anderer Hersteller mit gleichen oder besseren technischen Merkmalen am Markt sind, unterstreicht das in der Sache richtige Vorgehen. Auf die Dokumentation wird zukünftig noch genauer geachtet.

Mängel bei der Definition und Bewertung der "messbaren" Zuschlagskriterien bei einem offenen/nicht offenen Verfahren

Bei einer Vergabe stellte der LRH fest, dass die Bewertungsmethode für die "messbaren" Zuschlagskriterien nicht den Vergabegrundsätzen entsprach. Hier wurde seitens der KAGes vom Prinzip der maximalen Punktevergabe für den besten angebotenen Parameter ausgegangen und wurden nach der gleichen Formel wie für den Anschaffungspreis die anderen Parameter bewertet, um eine adäquate Bewertungsmethode sicherzustellen. In Zukunft wird die Bewertung mit einer vom LRH vorgeschlagenen bzw. einer anderen gesetzeskonformen Bewertungsmatrix durchgeführt werden.

Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung bei offenen/nicht offenen Verfahren

Bei drei vom LRH geprüften Verfahren wurde im Schreiben an die unterlegenen Bieter die jeweilige Zuschlagsentscheidung nur mit Punkten begründet und nicht näher erläutert. Dieser systematische Fehler bezieht sich auf länger zurückliegende Vergabeverfahren und ist dieser bereits seit Jahren behoben. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass jeder Bieter die Möglichkeit hat, Einsicht in seinen Teil der Bewertungsliste zu nehmen. Dies wurde und wird sehr oft von den unterlegenen Bietern wahrgenommen und wurden bis dato keine Einsprüche geltend gemacht.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass bei allen überprüften Vergaben über dem Schwellenwert eine freiwillige Kundmachung im EU-Amtsblatt durchgeführt wurde und keine Einsprüche von anderen potenziellen Bietern erfolgten.

5.3 Verhandlungsverfahren mit einem Bieter

5.3.1 Voraussetzung (gemäß § 29 Abs. 2 Z 2 BVergG 2006)

Gemäß **§ 29 Abs. 2 Z 2 BVergG 2006** können Lieferaufträge ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden, falls

„der Lieferauftrag aus technischen oder künstlerischen Gründen oder auf Grund von Ausschließlichkeitsrechten nur von einem bestimmten Unternehmer ausgeführt werden kann“.

Wie die Rechtsprechung des EuGH zeigt, ist diese Bestimmung eng auszulegen und dabei auch das Diskriminierungsverbot zu beachten. Ihre Anwendung kommt nur dann in Betracht, wenn die technischen Besonderheiten, die mit dem Auftrag verbunden sind, oder die Ausschließlichkeitsrechte es unbedingt erforderlich machen, den Auftrag an ein bestimmtes Unternehmen und nur an dieses zu vergeben.

In einem Bescheid des BVA vom 17. März 2009, N/078-BVA/08/2009-347, wird klar gestellt, dass ein Vergabeverfahren gemäß § 29 Abs. 2 Z 2 BVergG 2006 erst dann eingeleitet werden kann, wenn der Auftraggeber die Voraussetzungen dafür bereits nachgewiesen hat, d. h. die dafür geforderten Umstände (objektiv) vorliegen. Sind derartige ermächtigende Umstände zum Zeitpunkt der Einleitung nicht nachgewiesen, ist ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung unzulässig.

Die zitierte Ausnahmebestimmung des § 29 Abs. 2 Z 2 BVergG 2006 (entsprechend dem Bescheid des BVA vom 17. März 2009, N/078-BVA/08/2009-347) stellt

- 1. auf die ausschließliche Erfüllungsmöglichkeit durch einen einzigen Unternehmer ab, also gerade nicht auf die Alleinstellung irgendeines Herstellers, sodass der Wettbewerb betreffend die Produkte eines einzigen Herstellers durch verschiedene Lieferanten möglich erscheint und**
- 2. reicht es daher nicht aus, bloß die technische Einzigartigkeit des ausschreibungsgegenständlichen Produktes zu untersuchen. Vielmehr muss der Auftraggeber auch die Möglichkeit eines Parallelimports in Erwägung ziehen, d. h., ob allenfalls ein weiterer Unternehmer aus einem anderen Mitgliedsstaat der EU in der Lage wäre, das betreffende Produkt zu liefern.**

Nur wenn sich bei dieser Prüfung objektiv und nachvollziehbar herausstellt, dass tatsächlich ausschließlich ein einziger Unternehmer innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zur Auftragserfüllung in Frage kommt, ist die Ausnahmebestimmung des § 29 Abs. 2 Z 2 BVergG 2006 anwendbar.

Stellungnahme der Frau Landesrätin Dr.ⁱⁿ Bettina Vollath:

Zu der seitens des LRH zitierten Ausnahmebestimmung ist festzuhalten, dass die KAGes diese bei Vergaben berücksichtigt.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass in der medizintechnischen Branche Angebotslegungen ausschließlich durch die jeweilige nationale Niederlassung einer Firma erfolgen, dies auch deshalb, da Installation, Wartung und Service nur durch diese sichergestellt werden können. Daher gab es auch bei Vorhandensein einer österreichischen Niederlassung bei sämtlichen EU-weiten Ausschreibungen der KAGes noch keine Teilnahmeanträge ausländischer Bewerber. Als Bestätigung hierfür wurden dem LRH zwei beispielhafte Schreiben großer Hersteller übergeben, welche bestätigen, dass diese Vorgehensweise entweder Firmenpolitik ist oder auf der jeweiligen Konzernstruktur beruht.

5.3.2 Voraussetzung (gemäß § 29 Abs. 2 Z 5 BVergG 2006)

Gemäß **§ 29 Abs. 2 Z 5 BVergG 2006** können Lieferaufträge ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden, falls

„für früher durchgeführte Lieferungen des ursprünglichen Unternehmers zusätzliche Lieferungen notwendig werden, die entweder zur teilweisen Erneuerung von gelieferten marktüblichen Waren oder Einrichtungen oder zur Erweiterung von Lieferungen oder bestehenden Einrichtungen bestimmt sind, und ein Wechsel des Auftragnehmers dazu führen würde, dass der Auftraggeber Waren mit unterschiedlichen technischen Merkmalen kaufen müsste und dies eine technische Unvereinbarkeit oder unverhältnismäßige technische Schwierigkeiten bei Gebrauch und Wartung mit sich bringen würde; die Laufzeit dieser Aufträge sowie der Daueraufträge darf in der Regel drei Jahre nicht überschreiten“.

Auch diese Bestimmungen sind eng auszulegen. Die Einbuße eines gewissen Ausmaßes an Nutzungskomfort wird nach der Rechtsprechung des EuGH als keine **unverhältnismäßige** technische Schwierigkeit bei Gebrauch und Wartung beurteilt. Auch ein hohes Kosteneinsparungspotential verwirklicht noch nicht diesen Tatbestand.

Der Auftraggeber hat daher auch vor der Einleitung des Vergabeverfahrens das im § 29 Abs. 2 Z 5 BVergG 2006 geforderte Vorliegen einer „technischen Unvereinbarkeit“ neuer Waren oder Einrichtungen bzw. deren „unverhältnismäßige technische Schwierigkeiten bei Gebrauch und Wartung“ nachvollziehbar zu begründen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt daher, diese tatsächlich vorhandenen Nachteile bei der Beschaffung neuer Waren oder Einrichtungen samt organisatorischen Mehraufwänden als (monetär bewertbare) **Zuschlagskriterien** in einem offenen bzw. nicht offenen Verfahren mit Bekanntgabe **aufzunehmen**. Auch die erhöhte Sicherheit durch

einheitlich bedienbare Geräte und Einrichtungen **können als Kriterien in die Bestbieterermittlung einfließen.**

Stellungnahme der Frau Landesrätin Dr.ⁱⁿ Bettina Vollath:

Die KAGes wird bei künftigen Vergabeverfahren die möglichen (monetär bewertbaren) Zuschlagskriterien evaluieren und diese bei Praktikabilität der Methode in die Bestbieterermittlung bei offenen bzw. nicht offenen Verfahren einfließen lassen.

5.3.3 KAGes Richtlinie

Die Kriterien, die für die Durchführung eines solchen (Ausnahme)Vergabeverfahrens vorliegen müssen, wurden von der Abteilung für Medizintechnik in der nachstehend zitierten Richtlinie zusammengefasst:

„Erläuterungen zum Dokument Vergaberecht, Wahl des Vergabeverfahrens (Vers. 2.2) für medizinische Investitionen“

Vergabe nach § 29 (2) Z 2, § 29 (2) Z 5

bei Notfallgeräten (z. B. Defibrillatoren etc.) und Gerätegruppen im intensiven Bereich (z. B. Narkosegeräte, HF-Chirurgiegeräte, Beatmungsgeräte, Monitoren, Perfusoren, Infusmatten, Dialysegeräte etc.) werden generell firmen- und typenkonforme Anschaffungen zum Bestand im Direktvergabeverfahren bzw. Verhandlungsverfahren mit einem Bieter durchgeführt.

Einheitliche Bedienung = Patientensicherheit sowie einheitliche Wartung, Instandhaltung und Zubehör.

Vergabe nach § 29 (2) Z 2

Für den universitären Bereich (LKH-Universitätsklinikum Graz) wird im Sinne der Lehre und Forschung für spezielle Gerätetypen (Großgeräte etc.) mittels Assessments (Mediziner, Medizintechniker, Jurist, Projektleiter) festgestellt, ob Alleinstellungsmerkmale vorliegen.

Vergabe nach § 29 (2) Z 2, § 29 (2) Z 5

Bei Ersatzbeschaffungen bzw. Ergänzungsinvestitionen von Gerätegruppen, wo diverses vorhandenes Zubehör wechselweise eingesetzt werden soll (Ultraschallgeräte, Endoskopieausstattungen, OP-Tische etc) werden primär firmen- bzw. typenuniforme Anschaffungen zum Bestand im Direktvergabeverfahren bzw. Verhandlungsverfahren mit einem Bieter getätigt.

Vergabe nach § 29 (2) Z 2

Werden medizintechnische Systeme upgegradet, erfolgt die Investition mittels einer Direktvergabe bzw. eines Verhandlungsverfahrens mit einem Bieter an die entsprechende Firma (technisch und wirtschaftlich günstigere Variante).

Vergabe nach § 29 (2) Z 2

Bei kagesweiten (übergeordneten) Konzepten wie z. B. Laborkonsolidierung, regionale Teleradiologie etc. müssen im Sinne eines einheitlichen Qualitätsstandards gleichartige Gerätesysteme angeschafft werden.“

Bei der Inanspruchnahme einer Vergabe durch ein Verhandlungsverfahren mit einem Bieter (ohne vorherige Bekanntgabe) dienen diese Erläuterungen als Richtschnur für die Inanspruchnahme einer Ausnahmebestimmung.

Außer den gesetzlich festgelegten „Ausnahmetatbeständen“ weist die KAGes auf die **erhöhte Sicherheit durch einheitlich bedienbare Geräte und Einrichtungen** innerhalb einer Funktionseinheit (OP-Bereich, Intensivstation) eines Krankenhauses hin.

Nachvollziehbar ist auch das Argument der KAGes, dass solche Vergaben in den meisten Fällen für die Lehre und Forschung im universitären Bereich (LKH-Universitätsklinikum Graz) erfolgen (siehe dazu auch die Tabelle „Stichprobenauswahl“ im Kapitel 2 – Auswahlmethode und Prüfbereiche).

5.4 Offenes und nicht offenes Verfahren

5.4.1 Mindestkriterien

Bei der Vergabe der Lieferaufträge mittels obiger Verfahrensarten wurden bei allen geprüften Verfahren Mindestkriterien gestellt. Diese Kriterien beziehen sich sowohl auf die Leistung und Qualität der anzubietenden medizinischen Systeme als auch auf die mitzuliefernden Softwaremodule zur Einbindung in die vorhandene Systemumgebung.

Beispielsweise wurde im EU-weiten offenen Verfahren „Linearbeschleuniger 3“ in insgesamt 14 Kategorien (z. B. Elektronisches Portal Imaging System (EPID), Multileaf Kollimator (MLC), Blendensystem, Strahlsteuerung des Tragarmes etc.) Mindestanforderungen festgelegt.

An die zu liefernden Softwaremodule wurden zusätzliche Anforderungen, wie verfügbare Schnittstellen zu KAGes-internen SW-Systemen und sonstige SW-Anforderungen definiert.

Der Landesrechnungshof hält fest, dass es grundsätzlich Sache des öffentlichen Auftraggebers ist, die Mindestanforderungen der Leistung, die er beschaffen will, festzulegen. Gemessen wird das erforderliche Ausmaß der Konkretisierung einer Ausschreibung an den Vergabegrundsätzen.

Wird der Inhalt der Ausschreibung nicht rechtzeitig angefochten, sind die Angebote auf der Grundlage der Ausschreibung zu beurteilen.

5.4.2 Zuschlagskriterien

Gemäß § 80 Abs. 3 BVergG 2006 hat der Auftraggeber in der Bekanntmachung oder in den Ausschreibungsunterlagen bekannt zu geben, ob der Zuschlag dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot oder dem Angebot mit dem niedrigsten Preis erteilt werden soll. Im ersteren Fall hat er alle Zuschlagskriterien, deren Verwendung er vorsieht, im Verhältnis der ihnen zuerkannten Bedeutung anzugeben.

Es ist Sache des Auftraggebers, welche Zuschlagskriterien er in einem konkreten Vergabeverfahren festlegt und wie er die Kriterien bewertet. Er hat allerdings darauf zu achten, dass die Kriterien geeignet sind, eine nachvollziehbare Bewertung der Angebote zu gewährleisten. Insbesondere muss für den Bieter erkennbar sein, unter welchen Umständen der Auftraggeber wofür welche Punkteanzahl vergeben werde.

Die Zuschlagskriterien, die bei den Vergabeverfahren der KAGes zur Anwendung kamen, können grundsätzlich in folgende Kategorien unterteilt werden:

- **monetär** (z. B. Kauf- und Servicekosten)
- **qualitativ** (z. B. technische Ausführung, Bedienbarkeit)
- **messbar** (z. B. Akkuladedauer, Energiebedarf)

Monetäre Kriterien

Für die Punktwertung dieser Kriterien gibt es eine detaillierte und für den LRH nachvollziehbare Bewertung, deren Methodik auch in den Ausschreibungsunterlagen detailliert beschrieben ist.

Qualitative Kriterien

Auch für die Punktwertung dieser Kriterien gibt es in allen Fällen eine ausführliche Beschreibung. Beispielsweise enthält das bereits zitierte Vergabeverfahren zur Beschaffung von drei Stück Linearbeschleuniger einen 10-seitigen Kriterienkatalog zur Hardware und zur Ausstattung der anzubietenden Systeme.

Der Landesrechnungshof hält fest, dass es grundsätzlich Sache des öffentlichen Auftraggebers ist, die Mindestanforderungen der Leistung, die er beschaffen will, festzulegen. Gemessen wird das erforderliche Ausmaß der Konkretisierung einer Ausschreibung an den Vergabegrundsätzen.

Wird der Inhalt der Ausschreibung nicht rechtzeitig angefochten, sind die Angebote auf der Grundlage der Ausschreibung zu beurteilen.

Messbare Kriterien

Damit sind jene Kriterien gemeint, die objektiv messbar („mathematisierbar“) sind wie beispielsweise die Akkuladepkapazität, der Stromverbrauch, die Standfläche aber auch eine garantierte Lieferzeit bzw. Störfallbehebungsdauer etc.

Entsprechend einem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 22. April 2009, ZI. 2007/04/0065, hat ein Auftraggeber

- **messbare Zuschlagskriterien und ihre Gewichte so anzugeben, dass abschätzbar ist, wie sich eine Angebotsänderung (bieterbezogen) auf die Gesamtbewertung auswirken kann und**
- **sich einer – aus den Ausschreibungsunterlagen ersichtlichen – Bewertungsmethode zu bedienen, die eine nachträgliche Verschiebung der Gewichtung der Zuschlagskriterien im Verhältnis zueinander im Rahmen der Bewertung der Angebote ausschließt.**

Der Auftraggeber hat also zwingend festzulegen, unter welchen Voraussetzungen die maximale Punkteanzahl (bei den messbaren Kriterien) erzielt werden kann.

Der Landesrechnungshof hält fest, dass bei der Bewertung der „messbaren“ Kriterien bei den geprüften Vergabeverfahren wiederholt Mängel festgestellt werden mussten.

Stellungnahme der Frau Landesrätin Dr.ⁱⁿ Bettina Vollath:

Wie bereits zu Punkt 5.2 "Systematische Mängel" festgehalten, wurde bisher vom Prinzip der maximalen Punktevergabe für den besten angebotenen Parameter ausgegangen und wurden nach der gleichen Formel wie für den Anschaffungspreis die anderen Parameter bewertet, um eine adäquate Bewertungsmethode sicherzustellen.

In Zukunft wird die Bewertung mit einer vom LRH vorgeschlagenen bzw. einer anderen gesetzeskonformen Bewertungsmatrix durchgeführt werden.

5.4.3 Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung

Gemäß § 131 BVergG 2006

„hat der Auftraggeber nach der Wahl des Angebotes für den Zuschlag den im Vergabeverfahren verbliebenen Bietern unverzüglich und nachweislich mitzuteilen, welchem Bieter der Zuschlag erteilt werden soll. In dieser Mitteilung sind den verbliebenen Bietern das jeweilige Ende der Stillhaltefrist gemäß § 132, die Gründe für die Ablehnung ihres Angebotes, die Vergabesumme sowie die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes bekannt zu geben“

In der Entscheidung des **BVA vom 19. August 2009, N/0071-BVA/13/2009-29**, wurde **dazu erläuternd ausgeführt:**

„Der § 131 BVergG 2006 verfolgt das Ziel, dass Bieter, die nicht zum Zug kommen, grundsätzlich bereits mit der Bekanntgabe der Mitteilung der Zuschlagsentscheidung, über jene Informationen verfügen sollen, die es ihnen ermöglichen, die Entscheidung des Auftraggebers im Hinblick auf deren Korrektheit nachzuvollziehen.

Falls nun lediglich bekannt gegeben wird, dass der erfolgreiche Bieter eine Gesamtpunktzahl von 96,5 Punkten erreicht habe, so ist diese Aussage iSd § 131 4. Satz BVergG 2006 nicht geeignet, den verbliebenen Bietern die Gründe für die Ablehnung ihres Angebotes sowie die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes bekannt zu geben.

Daher ist die Unterlassung einer (aussagekräftigen) Begründung der Zuschlagsentscheidung für den Ausgang des Verfahrens insofern wesentlich, dass dadurch die Einbringung eines begründeten Nachprüfungsantrages erschwert oder behindert wird.“

Die Zuschlagsentscheidung wäre daher aus diesem Grunde für nichtig zu erklären.

Der Landesrechnungshof hält fest, dass der Auftraggeber entsprechend dieser Entscheidung des BVA demnach in der Zuschlagsentscheidung **dem unterlegenen Bieter die Gründe für die Ablehnung** seines Angebotes **mitzuteilen hat**. Weiters sind die **Vergabesumme und die Merkmale und Vorteile** des erfolgreichen Angebotes **bekannt** zu geben.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass in der Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung dem unterlegenen Bieter im wiederholten Fall nicht in ausreichender Form die Gründe für die Ablehnung seines Angebotes bzw. die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes mitgeteilt wurden.

Stellungnahme der Frau Landesrätin Dr.ⁱⁿ Bettina Vollath:

Der vom LRH als systematisch aufgezeigte Fehler betreffend Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung bezieht sich auf länger zurückliegende Vergabeverfahren und ist dieser bereits seit Jahren behoben. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass jeder Bieter die Möglichkeit hat, Einsicht in seinen Teil der Bewertungsliste zu nehmen. Dies wurde und wird sehr oft von den unterlegenen Bietern wahrgenommen und wurden bis dato keine Einsprüche geltend gemacht.

6. GEPRÜFTE VERGABEN

6.1 Vergaben im Verhandlungsverfahren

6.1.1 Computertomograph

In einem Schreiben vom 13. April 2007 des Vorstandes des LKH-Universitätsklinikums Graz für Radiologie, welches u. a. auch an die Abteilung für Medizintechnik gerichtet war, wurde darauf hingewiesen, dass

„... gemäß Beschluss der Departmentleiterkonferenz das neu zu errichtende CT-Gerät im Kinderzentrum ein „State of the Art – Gerät“ sein muss, welches alle Anforderungen an ein modernes CT-Gerät gemäß dem Auftrag einer Universitätsklinik für Radiologie erfüllt.“

Als unbedingte Anforderungen werden dazu u. a. angeführt:

- *höchstes Niedrigkontrastaufklärungsvermögen bei geringster Dosis*
- *höchstes räumliches und zeitliches Auflösungsvermögen*
- *höchstmögliche Coverage (Polytrauma Patienten)*
- *höchstmögliche Schichtabdeckung*

und es wird darauf hingewiesen:

„...nur neueste moderne CT-Technologien erlauben die Unterschreitung von Referenzwerten (weniger als 5 Millisievert effektive Dosis bei Herz-CT-Untersuchungen, Unterschreitung gültiger effektiver mAs-Referenzwerte für pädiatrische CT-Untersuchungen)“.

Zusammenfassend wurde appelliert, das *„derzeit schnellste und modernste CT-System“* anzukaufen.

In Folge wurde auf Basis dieses Anforderungsprofils von der Abteilung für Medizintechnik ein umfangreiches und sehr detailliertes Leistungsverzeichnis für die Beschaffung eines „Multischicht-Computertomographie-Systems“ erstellt. Die Vergabe sollte nach dem Bestbieterprinzip erfolgen.

Folgende Zuschlagskriterien waren dabei vorgesehen:

- 41 % Anschaffungspreis und Vollkostenservice für zehn Jahre
- 39 % Medizinische Eignung unter besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes bei pädiatrischen CT-Untersuchungen
- 15 % Bedienungs- und Auswerteplatz
- 5 % Service/Wartung

Das Leistungsverzeichnis umfasste insgesamt 47 Seiten und beschrieb sehr detailliert das geforderte Anforderungsprofil an das CT-System. Am 16. Juli 2007 gab die Abteilung der Technischen Direktion die Fertigstellung des Leistungsverzeichnisses bekannt.

In einem E-Mail vom 13. Juli 2007 des Vorstandes der Universitätsklinik für Radiologie an die für die Beschaffung zuständige Organisationseinheit informierte der Verfasser über die geplante wissenschaftliche Kooperation der Universitätsklinik für Radiologie mit der Firma AA. Grundlage dieser Kooperation wäre der Ankauf eines 256-Zeilen CT-Systems, das „eine neue Ära in der CT-Diagnostik“ erlauben würde.

In diesem Schreiben wurde auch erläutert, welche Wichtigkeit diese Forschungskoope-ration für die nationale und internationale Reputation der MUG und der Universitätskli-nik für Radiologie haben werde.

Ausschreibungsrelevante Aussagen im E-Mail:

- *„Aus meiner persönlichen Sicht ist dies eine der größten Chancen, stärker ins internationale Rampenlicht der Forschung auf dem Gebiet der Radiologie zu treten...“*
- *„Selbstverständlich würde dieses CT-Gerät in Forschung, Lehre und Patienten-versorgung auch den anderen Klinischen Abteilungen zur Verfügung stehen.“*
- *„Über die Entwicklungen von Seiten anderer Anbieter gibt es derzeit keine Informationen.“*

Im Protokoll eines Jour-Fixes vom 19. Juli 2007 berichtete der Leiter der Abteilung für Medizintechnik über die Fertigstellung des Leistungsverzeichnisses für das CT-System. Im Protokoll wird diesbezüglich festgehalten:

„Die MUG wird mit dem Vorstandsdirektor eine Entscheidung treffen, ob ausgeschrie-ben wird oder ob eine Kooperation mit der Firma AA und einem 256-Schicht-CT-System eingegangen wird.“

In Folge wurde entschieden, anstatt eines Vergabeverfahrens auf Grundlage des bereits fertiggestellten Leistungsverzeichnisses einen Kooperationsvertrag zwischen der Firma AA und der MUG abzuschließen. Bestandteil dieses Vertrages ist u. a. der Kauf eines Computertomographen der Type „Computertomograph 256-Zeilen“ dieser Firma samt Abschluss eines Vollwartungsvertrages.

Als Vertragsgegenstand werden u. a. im Kooperationsvertrag angeführt:

- *„Wissenschaftliche Forschung mit dem Ziel der Entwicklung kindergerechter Untersuchungsprotokolle mit dem 256-Zeilen CT unter besonderer Berücksich-tigung der Dosisreduktion und der Optimierung der Prozess- und Ergebnisquali-tät sowie allfälliger neuer klinischer Applikationen und -techniken.“*

- *Einreichung akademischer Veröffentlichungen nach Maßgabe der klinischen Forschungsergebnisse und allfälliger theoretischer Forschungsergebnisse*
- *Präsentation in wissenschaftlichen Vorlesungen und Vorträgen*
- *Support bei Besuchen vor Ort“*

Am 27. September 2007 wurde zwischen der Firma AA und der KAGes der **Kaufvertrag** für einen Computertomographen der Type „Computertomograph 256-Zeilen“ abgeschlossen.

Die Geschäftsgrundlage bildete der zitierte Kooperationsvertrag der MUG vom 10. August 2007 mit der Firma AA mit dem Ziel einer wissenschaftlichen Kooperation und Vermarktung dieses Computertomographen mit 256 Zeilen.

Der Kaufpreis betrug € 1.900.000,--, wobei der Wert der von der MUG zu erbringenden Leistungen gemäß des Kooperationsvertrages in diesem Sondernettopreis bereits vollständig berücksichtigt war. Verbindlicher Bestandteil dieser Kaufvereinbarung war auch der Abschluss einer Wartungsvereinbarung zu jährlichen Kosten in Höhe von € 110.000,-- ab dem 2. Betriebsjahr, indexgebunden an den VPI 2000.

Am 18. Oktober 2007 unterbreitete die Firma AA der KAGes auf Basis dieses Kaufvertrages ein detailliertes Angebot über den Ankauf eines CT-Systems der Type „Computertomograph mit 256 Zeilen“ (insgesamt 13 Seiten). Die Zahlungsmodalitäten, die Kosten und der Umfang des inkludierten Vollwartungsvertrages sowie die allgemeinen Lieferbedingungen und Garantiebestimmungen wurden von der Vertragsfirma festgelegt.

Am 30. Oktober 2007 wurde eine „Niederschrift über die Prüfung der Eignung und der Angebote“ verfasst. In diesem Schriftstück wird angeführt, dass es sich bei diesem Ankauf um eine Beschaffung mittels eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung gemäß den Ausnahmebestimmungen des § 29 Abs. 2 Z 2 BVergG 2006 handeln würde. Dazu wurde noch angemerkt

„Die Firma AA wurde gemäß den Zuschlagskriterien und der Bewertungsmethodik als Bestbieter ermittelt. Der Auftragswert beträgt € 1.900.000,--.“

Als Begründung wurde auf den Kooperationsvertrag zwischen dieser Firma und der MUG vom 30. August 2007 verwiesen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der schriftliche Nachweis für das Vorliegen der „Alleinstellungsmerkmale“ gemäß § 29 Abs. 2 Z 2 BVergG 2006 fehlt.

Stellungnahme der Frau Landesrätin Dr.ⁱⁿ Bettina Vollath:

Betreffend des schriftlichen Nachweises der "Alleinstellungsmerkmale" ist festzuhalten, dass die zuständige Abteilung zum Vergabezeitpunkt auf Basis fachtechnischer Informationen (Internetquellen etc.) jedenfalls Kenntnis der Alleinstellungsmerkmale für die beauftragten Geräte hatte. Dass bis dato keine Geräte anderer Hersteller mit gleichen oder besseren technischen Merkmalen am Markt sind, beweist das in der Sache richtige Vorgehen.

6.1.2 Linearbeschleuniger

Am 19. Dezember 2008 erhielt die Abteilung Medizintechnik ein Angebot der Firma BB über die Lieferung eines Linearbeschleuniger-Systems (€ 1.493.261,-) samt „Upgrade Stereotaxie und Radiochirurgie“ (€ 1.306.739,-) zum Auftragswert von insgesamt € 2.800.000,-.

Die mit angebotenen 10-Jahres-Kosten für die Wartung des Basissystems betrugen € 909.600,- bzw. für das Upgrade € 320.000,-.

Dazu ist erläuternd anzuführen, dass das Basissystem in der gewünschten Form bereits im Vergabeverfahren (T3/K02-308085) über die Beschaffung von drei Linearbeschleunigern vom 27. Dezember 2006 ausgewählt wurde und dort als Bestangebot bewertet wurde.

Im Vergabevermerk der Abteilung Medizintechnik wurde zur Auswahl dieser Firma vermerkt:

„Bestbieter der Ausschreibung T3/K02-308085 vom 27. Dezember 2006 für die Basisausstattung. Die Firma BB ist der einzige Anbieter, der für ein Linearbeschleunigersystem in der Basisversion ein Upgrade für Stereotaxie und Radiochirurgie (=GammaKnife-Ersatz) liefern kann.“

Bei der Bestellung des Systems am 23. Dezember 2008 wurde auf das Angebot dieser Firma vom Dezember 2006 Bezug genommen. Die in der Bestellung angeführten Preise entsprechen den damaligen Angebotspreisen. Die Auftragssumme betrug € 1.459.323,-. Eine EU-weite Bekanntmachung der Vergabe erfolgte (freiwillig).

Der Landesrechnungshof stellt fest:

- **Die Bestellung dieses Linearbeschleunigersystems erfolgte auf Basis der Angebotspreise des offenen Vergabeverfahrens vom Dezember 2006.**
- **Die Voraussetzungen gemäß § 29 Abs. 2 Z 2 BVergG 2006 liegen vor.**
- **Die Vergabe des Lieferauftrages durch ein Verhandlungsverfahren mit einem Bieter war daher zulässig.**

6.1.3 Navigationssystem für OP Saal 1

Im Schreiben des Vorstandes der Universitätsklinik für Neurochirurgie am LKH-Universitätsklinikum Graz vom 15. Dezember 2006 an die Bereichsverwaltung des LKH-Universitätsklinikum Graz wurde der **„Ersatz des neurochirurgischen Navigationssystems, MR-Technologie basierend“** beantragt und wie folgt begründet:

„Diese Methode kann auch im Bereich der Neuronavigation vorteilhaft eingesetzt werden, weil sie eine genaue Lokalisierung und Abgrenzung der Tumorräder besonders bei hirneigenen Tumoren (Gliomen) ermöglicht.“

Derzeit sind zwei Typen der MR-gesteuerten Neuronavigation verfügbar:

- 1. Navigation mit einem niedrigen Magnetfeld-MRI und*
- 2. Navigation mit einem hohen Magnetfeld-MRI*

Bei einer Niedrigmagnetfeld-MR-gesteuerten Neuronavigation ermöglicht das niedrige Magnetfeld (0,15 Tesla) ein kleines flexibles MR-Gerät, das einer Standard-Neuronavigationsausrüstung hinzugefügt wird. Hauptvorteile sind die kostengünstige Anpassung des Operationssaales und die selbstständige Bedienung ohne radiologische Assistenz.

Hingegen basieren Hochmagnetfeld-MR-gesteuerte Neuronavigation auf MR-Geräten mit hohen Magnetfelder (3 Tesla und mehr), bieten theoretisch unbegrenzte Bildbewegungsmöglichkeiten, benötigen jedoch eine aufwändige Infrastruktur und radiologische Assistenz.

Aufgrund der lokalen Bedingungen in der Universitätsklinik für Neurochirurgie in Graz kann vorläufig nur ein kleines Niedrigmagnetfeld-MR-Gerät angeschafft werden.

Aktuell ist nur ein einziges Navigationssystem mit Niedrigfeld-MR auf dem Markt verfügbar.

Zusammenfassend wird darauf hingewiesen, dass der Ersatz des aktuellen Navigationssystems und die Einführung des iMRI eine überaus wichtige Investition für Forschung und Lehre darstellt. Auf Weiterbildungsebene wird daher Graz die erste Universitätsklinik in Österreich und den östlichen Nachbarländern im Besitz eines solchen Systems sein (noch vor Wien).

Es wird daher der Ersatz des aktuellen SurgiScope-Navigationssystems beantragt. Konkurrenzangebote können nicht beigelegt werden, da ein vergleichbares Neuronavigationssystem derzeit nicht auf dem Markt verfügbar ist.“

Am 24. September 2007 legte die Firma CC ein Angebot an die Abteilung für Medizintechnik über den Kauf eines Navigationssystems für den OP Saal 1 der Neurochirurgie in Höhe von € 1.444.596,--.

Im Vergabevermerk vom 2. Oktober 2007 wurde als Verfahrensart das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung gemäß den Ausnahmestimmungen des § 20 Abs. 2 Z 2 BVergG 2006 angegeben.

Als Begründung wird angeführt: *„Derzeit weltweit das einzige am Markt befindliche mobile MR-System für den intraoperativen Einsatz mit integrierter Navigation und Bildfusion (Bilder von ext. MR, Navigationssystem, CT, PET, SPECT)“*

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass eine objektive und nachvollziehbare Begründung für das Vorliegen der „Alleinstellungsmerkmale“ im Schreiben des LKH-Universitätsklinikum Graz angeführt ist und daher die Vergabe des Lieferauftrages gemäß den Ausnahmebestimmungen des § 29 Abs. 2 Z 2 BVergG 2006 zulässig war.

6.1.4 Offenes MR-System

Am 8. September 2005 legte die Firma DD der Technischen Direktion der KAGes ein Angebot über die Lieferung des offenen MR-Systems zu Gesamtkosten von € 1.470.720,--. Am 14. September 2005 wurde dazu ein Vollwartungsvertrag zu jährlichen indexgebundenen Kosten in Höhe von € 72.565,-- abgeschlossen.

Gemäß einer Patientenbroschüre der Firma DD sind damit

„Ganzkörperuntersuchungen, interkonventionelle Untersuchungen und Funktionsuntersuchungen von Gelenken sowie Bewegungsstudien im Bereich der Wirbelsäule möglich, die mit einem herkömmlichen Tunnel-MR nicht durchführbar sind. Solche Systeme haben vergleichsweise eine Tunnelöffnung von 60 bis 70 cm, die bei vielen Patienten Klaustrophobie auslöst und die diagnostischen Möglichkeiten durch eingeschränkte Bewegungsfreiheit begrenzt.

Dieses offene MR ist besonders für orthopädische Untersuchungen vorteilhaft, weil es die maximale Bewegung aller Gelenke ermöglicht.“

Über eine Besichtigung des Systems im Institut für Radiologische Diagnostik im Klinikum der Universität Köln wurde am 2. Dezember 2005 eine Stellungnahme des LKH Judenburg zu den Vorzügen dieses Systems abgegeben. Zusammenfassend wurde dabei festgehalten, dass dieses System den Ansprüchen der internen Medizin im LKH Stolzalpe gerecht wird und auf dem Gebiet des Stütz- und Bewegungsorgans völlig neue Dimensionen eröffnen würde.

Am 20. Dezember 2005 wurde von der Abteilung Medizintechnik mit der Firma DD über das Angebot verhandelt. Es konnten Preisnachlässe in Höhe von insgesamt € 120.000,-- auf dem ursprünglichen Kaufpreis von € 1.520.000,-- ausverhandelt werden.

Am selben Tag legte die Firma DD ein neues Angebot auf Basis dieser Verhandlungen mit der Einschränkung, dass dieser Sonderrabatt nur bei einem schriftlichen Bestelleingang bis spätestens 31. Jänner 2006 gewährt werden würde.

In Folge wurden die Kosten für die Beschaffung mit den Kosten herkömmlicher MR-Anlagen verglichen. Aus diesem Kostenvergleich war nachvollziehbar, dass die Kosten dieses innovativen Systems nicht höher sind als herkömmliche MR-Systeme.

Im der Niederschrift bzw. der Beilage über die Vergabe dieses Auftrages vom 21. Dezember 2005 wird dazu in den Erläuterungen als Begründung für das formal als Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung mit einem Bieter zu betrachtende Verfahren angeführt:

„Die Vergabe an die Firma DD wäre vergabegesetzeskonform unter Anwendung des § 25 (2) BVergG 2002 möglich, der besagt:

Lieferaufträge können im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden, wenn der Lieferauftrag wegen seiner technischen oder künstlerischen Besonderheiten oder auf Grund des Schutzes eines Ausschließlichkeitsrechtes nur von einem bestimmten Unternehmer erfüllt werden kann“.

(Anmerkung des LRH: § 25 (2) BVergG 2002 entspricht wortgenau § 29 Abs. 2 Z 2 BVergG 2006, welches am 1. Februar 2006 in Kraft getreten ist)

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der schriftliche Nachweis für das Vorliegen der „Alleinstellungsmerkmale“ gemäß § 29 Abs. 2 Z 2 BVergG 2006 fehlt.

Stellungnahme der Frau Landesrätin Dr.ⁱⁿ Bettina Vollath:

Betreffend des schriftlichen Nachweises der "Alleinstellungsmerkmale" ist festzuhalten, dass die zuständige Abteilung zum Vergabezeitpunkt auf Basis fachtechnischer Informationen (Internetquellen etc.) jedenfalls Kenntnis der Alleinstellungsmerkmale für die beauftragten Geräte hatte. Dass bis dato keine Geräte anderer Hersteller mit gleichen oder besseren technischen Merkmalen am Markt sind, beweist das in der Sache richtige Vorgehen.

6.1.5 MAGNETOM Espree-(MRT) System

Am 30. Mai 2007 gab der Vorstand der Universitätsklinik für Radiologie am LKH-Universitätsklinikum Graz der Technischen Direktion, Abteilung Medizintechnik der KAGes das Anforderungsprofil für das zu beschaffende EBA-MR (Erstuntersuchung, Beobachtung, Aufnahme-Magnetresonanz-System) bekannt:

„Anforderung an die Feldstärke: nicht unter 1,5 Tesla

Anforderungen für den Bereich Neurologie:

- *Umfassende neuroradiologische Diagnostik von Gehirn und RM/WS(all-in-one)*
- *Schlaganfalldiagnostik mit Diffusions- und Perfusionsimaging sowie*
- *MRA der intra- und extrakraniellen Gefäße als Grundlage für rekanalisierte interventionelle Akuteingriffe sowie die systematische oder lokale Lysebehandlung*

Anforderungen für den Bereich der Medizinischen Klinik:

- *Die Bildgebung und die MRA des Körperstamms (etwa Nachweis der Pulmonalarterienembolie und Pfortaderthrombose) sowie der Extremitätengefäße (akute arterielle Verschlüsse und periphere Venenthrombosen).“*

Am 19. November 2007 übermittelte die Rechtsabteilung der KAGes der Abteilung für Medizintechnik einen „Aktenvermerk über die Beschaffung eines MR-Systems für die EBA im LKH–Universitätsklinikum Graz“:

„Seitens der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. ist beabsichtigt, für die EBA (Erstversorgung- Beobachtung- Aufnahme) ein MR-System zu beschaffen. In der EBA erfolgt u. a. auch die Versorgung und Behandlung von Patienten, bei denen akute neurologische und internistisch- angiologische Fragestellungen in möglichst kurzer Zeit abzuklären sind. Die Untersuchung und Behandlung derartiger Patienten hat zur Konsequenz, dass für die Schlaganfalldiagnostik bestmögliche Perfusions- und Diffusionstechniken mit umfassender angiographischer Diagnostik bei hoher Gerätecompliance insbesondere für die Notfallpatienten angewendet werden müssen. Die hohe Gerätecompliance ist von eminenter Bedeutung von Notfallpatienten, bei denen mit Erbrechen oder Atemnot gerechnet werden muss, oder welche auch unter künstlicher Beatmung untersucht werden müssen.

Diesen Medizinischen Notwendigkeiten entspricht ein Magnetresonanzenzsystem mit dem größtmöglichen Untersuchungsdurchmesser und dem kürzesten Magnetsystem. Diesen medizinischen Notwendigkeiten entspricht nur das Produkt xxx.

Die Beschaffung des Magnetresonanzenzsystems kann daher im Wege eines Vergabeverfahrens gemäß § 29 (2) 2 nach BVerg 2006 erfolgen. (verfasst vom Vergaberechterspezerten der KAGes)“

Am 25. Jänner 2008 legte die Firma EE der KAGes das entsprechende Angebot (77 Seiten). Der Auftragswert des MRT-Systems betrug € 1.220.868,48.

Im Vergabevermerk vom 11. Februar 2008 wurde als Begründung für die Wahl des Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung mit einem Bieter auf den oben zitierten Aktenvermerk vom 19. November 2007 verwiesen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass eine Begründung für das Vorliegen der „Alleinstellungsmerkmale“ im Schreiben der Rechtsabteilung an die ausschreibende Stelle angeführt und daher die Vergabe des Lieferauftrages gemäß den Ausnahmebestimmungen des § 29 Abs. 2 Z 2 BVergG 2006 zulässig war.

6.1.6 Digitale Aufnahmeplätze

Im Besprechungsprotokoll zum Projekt „Aufnahmeplätze der Kinderradiologie“ vom 8. Juli 2008 wurden die umfangreichen Forschungsarbeiten im Bereich der für Kinder optimal geeigneten Röntgenaufnahmeplätze festgehalten.

Zusammenfassend wurden die Anforderungen an die neuen Systeme wie folgt beschrieben:

„Aus obigem ergibt sich die strikte Forderung, die beiden Aufnahmeplätze (disloziertes Röntgen und orthopädisches Röntgen) im Hinblick auf maximale Dosisersparung als direktdigitale FD-Systeme auszuführen. Für das vorhandene konventionelle Schockraum-Röntgen und die Stationsversorgung ist ein weiteres DX-S-System vorzusehen. Da für die jedenfalls nötigen neuerlichen Optimierungsarbeiten an einem FD-System eines anderen Herstellers die Personalressourcen an der Kinderradiologie derzeit und auch in absehbarer Zukunft nicht verfügbar sind .. wird die Beibehaltung des Fabrikates EE bei den FD-Systemen gefordert.“

Die Firma EE unterbreitete der Abteilung Medizintechnik der KAGes am 22. Oktober 2008 ein entsprechendes Angebot mit einem Auftragswert in Höhe von € 690.000,-- netto. In Folge wurde dieses Angebot auch angenommen.

In der Niederschrift über die Prüfung des Angebotes wurden als Begründung für die Vergabe an die Firma EE im Wesentlichen die im Besprechungsprotokoll vom 8. Juli 2008 angeführten Argumente angeführt:

„Aufgrund zunehmender Folgeuntersuchungen bei Kindern ergibt sich eine erhöhte Strahlenbelastung. Dies macht die Weiterentwicklung von dosisersparenden Maßnahmen notwendig. Bei Einführung des vorhandenen digitalen Aufnahmeplatzes wurde über einen Zeitraum von ca. 1 ½ Jahren (mit 2 Dienstposten) eine Parameteroptimierung zur Dosisersparung an diesem digitalen Aufnahmesystem von der Kinderradiologie durchgeführt (siehe Beilagen über Entwicklungsarbeiten).

Da für die jedenfalls benötigten neuerlichen Optimierungsarbeiten an einem FD-System eines anderen Herstellers die Personalressourcen an der Kinderradiologie derzeit und auch in absehbarer Zukunft nicht verfügbar sind (u. a. wegen der Personalbindung durch einen neuen CT und des nun nicht mehr im gleichen Maße gegebenen Umstandes, dass seinerzeit der Kinderradiologie eine Strahlenphysikerin für die Arbeiten zur Verfügung stand) wurde die Beibehaltung des Fabrikates bei den FD-Systemen der Kinderradiologie entschieden. Nur bei den in diesem Fall aus funktionellen Gründen anzuschaffenden Systemen (mobile FD-Ausführung) sind alle Dosisprotokolle unverändert weiterverwendbar und entfällt somit der neuerliche Aufwand für dosisersparende Maßnahmen.“

Die Vergabesumme umfasste die Lieferung, Montage, Einschulung und eine 12-monatige Gewährleistung für die Systeme.

Im Übergabeprotokoll vom 12. Mai 2009 wird vermerkt, dass nach Ablauf der Garantie der Umfang des Wartungsvertrages vom LKH entschieden werden soll.

Der Landesrechnungshof bemängelt, dass die Beschaffung der „Aufnahmeplätze der Kinderradiologie“ nicht in einem offenen Vergabeverfahren erfolgte.

Die beschriebenen zusätzlichen Optimierungsarbeiten an einem FD-System eines anderen Herstellers hätten als „monetäre“ Bewertungskriterien bei der

Ermittlung des Bestbieters in einer Gesamtkostenermittlung berücksichtigt werden können.

Stellungnahme der Frau Landesrätin Dr.ⁱⁿ Bettina Vollath:

Die KAGes wird bei künftigen Vergabeverfahren die möglichen (monetär bewertbaren) Zuschlagskriterien evaluieren und diese bei Praktikabilität der Methode in die Bestbieterermittlung bei offenen bzw. nicht offenen Verfahren einfließen lassen.

6.1.7 Upgrade neuroradiologisches Angiographiesystem, Systemerweiterung

Am 18. Juli 2008 legte die Firma EE der KAGes ein Angebot über ein

„Upgrade des vorhandenen neuroradiologischen Angiographiesystems.“

Das Angebot umfasste die Lieferung des Upgrades samt geräte- und systemspezifischen Erweiterungen und den dazu notwendigen Baumaßnahmen. Die Angebotssumme betrug €665.039,-- und umfasste auch die Lieferung, Montage, Einschulung und eine 12-monatige Gewährleistung für die Systeme.

Hinsichtlich der Wartung wird auf die weiter bestehende Wartungsvereinbarung Nr. 3418 verwiesen.

In der Niederschrift über die Prüfung der Angebote wird als Begründung für die Vergabe angeführt:

„Aufrüstung des vorhandenen neuroradiologischen Angiographiesystems. Die Aufrüstung kann nur von der Firma EE durchgeführt werden, weshalb das Angebot dieser Firma als allein in Frage kommendes Angebot zu werten ist.“

Im Formular „Prüfblatt Bestellungen“ wird dazu angemerkt *„Vergabeverfahren laut § 29 (2) Z 2 BVergG, Upgrading der bestehenden Neurostaranlage auf digitale Bild-aquisition (technisch und **wirtschaftlich günstigere Variante**)“*.

Am 19. September 2008 wurde der vergebene Auftrag im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Unter Punkt IV.2.1 Zuschlagskriterien wurde angeführt:

*„Wirtschaftlich günstigstes Angebot in Bezug auf folgende Kriterien:
1. gem. BVergG § 29 Abs. 2 Z 2 + Z 5. Gewichtung: 100.“*

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass für das Upgrade des bereits bestehenden Angiographiesystems die Voraussetzungen gemäß § 29 Abs. 2 Z 2 BVergG

2006 vorlagen und die Vergabe des Lieferauftrages im Verhandlungsverfahren mit einem Bieter daher zulässig war.

6.1.8 Computertomographie-Austausch

Im Protokoll zur konstituierenden Sitzung – Planungs-CT am 10. Oktober 2007 wurden unter TOP 3 die „*Alleinstellungsmerkmale des Planungs-CTs*“ für die Strahlentherapie-Radioonkologie des LKH-Universitätsklinikum Graz erörtert.

Zusammenfassend wurde festgestellt:

„Den unbedingten medizinischen Vorgaben entspricht derzeit das CT XXX am besten.

Diese Werte werden von den CTs der übrigen am Markt befindlichen Firmen nicht erreicht. Aufgrund dieser Werte ist derzeit nur die Firma AA in der Lage, ein den medizinischen Erfordernissen für Strahlenplanungen am meisten entsprechendes CT zu liefern. Dies ist als Alleinstellungsmerkmal im Sinn des § 29 Abs. 2 Z 2 BVergG 2006 zu werten. Die Beschaffung des CT-Gerätes der Firma AA kann somit in einem Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung mit einem einzigen Unternehmer durchgeführt werden.“

Am 12. Oktober 2007 legte die Firma AA der KAGes ein „*Komplettangebot Projekt Computertomographie-Austausch für die Strahlentherapieplanung in der Universitätsklinik für Strahlentherapie-Radioonkologie Graz*“.

Das Angebot umfasste die Lieferung des Systems mit erweitertem Messfeld 85 cm und mit den notwendigen Baumaßnahmen. Die Gesamtsumme für die schlüsselfertige Übergabe des CT-Bereiches betrug € 744.878,--.

Im Angebot inkludiert war eine Garantie von 12 Monaten. Ein Wartungsvertrag war im Angebot nicht enthalten.

Im Vergabevorschlag wird als Begründung für dieses Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung gemäß § 29 Abs. 2 Z 2 BVergG 2006 auf das bereits zitierte Protokoll für „*Alleinstellungsmerkmale des Planungs-CTs vom 4. Oktober 2007*“ verwiesen.

Am 16. Oktober 2007 wurde das System – nach Nichtinanspruchnahme einiger optionaler Leistungspositionen – zu Gesamtkosten von € 638.340,-- bestellt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass eine objektive und nachvollziehbare Begründung für das Vorliegen der „Alleinstellungsmerkmale“ im zitierten Protokoll angeführt und daher die Vergabe des Lieferauftrages gemäß den Ausnahmebestimmungen des § 29 Abs. 2 Z 2 BVergG 2006 zulässig war.

6.1.9 OP-Tischsäule

Der „Bedarfsmeldung für Medizintechnische Investitionsvorhaben“ für die Beschaffung von vier Stück OP-Tische für das LKH Feldbach wurde von der Abteilung Medizintechnik zugestimmt.

Am 11. Oktober 2006 legte die Firma FF ein entsprechendes Angebot zu Gesamtkosten von € 210.950,--.

Im Vergabevermerk wird als Wahl der Verfahrensart ein Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung im Unterschwellenbereich (bis zu € 211.000,-- möglich) angekreuzt und als Begründung „§ 29 (2) 2, *Allein in Frage kommend*“ angeführt.

Stellungnahme der Frau Landesrätin Dr.ⁱⁿ Bettina Vollath:

Die KAGes wird bei künftigen Vergabeverfahren die möglichen (monetär bewertbaren) Zuschlagskriterien evaluieren und diese bei Praktikabilität der Methode in die Bestbieterermittlung bei offenen bzw. nicht offenen Verfahren einfließen lassen.

Im Vergabevorschlag wurden als Gründe für die Zuschlagsentscheidung vermerkt:

„Die Firma FF wurde gemäß den Zuschlagskriterien und der Bewertungsmethodik als Bestbieter ermittelt.“

und unter der Rubrik Begründung *„siehe beiliegender Vergabeantrag vom 25. Oktober 2006“* angegeben.

In diesem Vergabeantrag der Abteilung Medizintechnik wurde wörtlich ausgeführt:

„Ersatz von zwei bestehenden OP Tischen, Vereinheitlichung der OP Tische im LKH Feldbach (Bedienung, Service und Zubehörteile). Der Unfall und der Sectio OP sind ebenfalls mit XXX OP Tischen ausgestattet. Der Bodeneinbaurahmen und die Verkabelung im OP können weiterverwendet werden, wodurch sich die OP Unterbrechungszeit auf einen halben Tag reduziert und keine baulichen Maßnahmen notwendig sind. Weiters können Teile der alten Tische wie Adapterkloben, Anstecksegmente und Zubehörteile weiter verwendet werden.“

Der Landesrechnungshof bemängelt, dass die Beschaffung der „OP-Tischsäule“ nicht in einem offenen Vergabeverfahren erfolgte.

Die beschriebenen Vorteile durch die Vereinheitlichung der OP-Tische und die Weiterverwendung der bisherigen Ausstattung hätten grundsätzlich als Bewertungskriterien bei der Ermittlung des Bestbieters berücksichtigt werden können. Auch die Vorteile eines kürzeren Unterbrechungszeitraumes durch die nicht notwendigen baulichen Adaptierungsarbeiten hätten darin einfließen können.

Der Landesrechnungshof regt daher an, dass künftig bei vergleichbaren Investitionen die oben angeführten Vorteile als Bewertungskriterien in einem Vergabeverfahren mit mehreren Bietern berücksichtigt werden sollten.

6.1.10 Aufrüstung Monitoring

Der „Bedarfsmeldung für Medizintechnische Investitionsvorhaben“ für die Beschaffung diverser Monitore für Anästhesie-OP, Kreißsaal und Kinderzimmer für das LKH Deutschlandsberg wurde von der Abteilung Medizintechnik zugestimmt.

Am 18. September 2008 legte die Firma GG ein Angebot in Höhe von € 54.201,79.

Im Vergabevermerk wird als Wahl der Verfahrensart ein Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung im Unterschwellenbereich angekreuzt und als Begründung „gemäß § 42: **allein in Frage kommende Firma (§ 29 (2) 2, BVergG)**“ angeführt.

Im Vergabevermerk wurde als Grund für die Zuschlagsentscheidung vermerkt:

„Aufrüstung bzw. Upgrade des bestehenden Patientenmonitorings der Firma GG für die OP's, den Kreißsaal und das Kinderzimmer. Daher ist diese Firma die allein in Frage kommende Firma.“

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass für das Upgrade des bereits bestehenden Patientenmonitorings die Voraussetzungen gemäß § 29 Abs. 2 Z 2 BVergG 2006 vorlagen und die Vergabe des Lieferauftrages durch ein Verhandlungsverfahren mit einem Bieter daher zulässig war.

6.2 Vergaben im offenen Verfahren

6.2.1 Linearbeschleuniger

Ablauf des Verfahrens:

Am 20. März 2006 wird in einem Schreiben der AL des LKH-Universitätsklinikum Graz auf die wiederholten technischen Probleme und die dadurch bedingten erhöhten Ausfallszeiten des dort eingesetzten Linearbeschleunigers aus dem Jahre 1997 hingewiesen. Da auch die beiden übrigen Linearbeschleunigersysteme in den Jahren 1998 und 1999 beschafft wurden, wird auch um den Ersatz dieser Systeme in den Folgejahren ersucht.

Im Antwortschreiben der Technischen Direktion vom 9. Juni 2006 wird die Beschaffung dieser drei Systeme durch eine „Paketausschreibung“ (alle Systeme zusammen) mit einem Lieferzeitraum von zwei bis drei Jahren zugesagt.

Am 29. Dezember 2006 wurde ein Linearbeschleunigersystem mit Radioonkologie-Informationssystem (optional zwei weitere Systeme) im offenen Verfahren EU-weit ausgeschrieben. Am selben Tag wurde die Vergabebekanntmachung im Amtsblatt der EU abgesandt und am 5. Jänner 2006 in der Grazer Zeitung veröffentlicht.

Der Ausschreibungsumfang bezog sich nicht nur auf das Gerätesystem selbst, sondern es wurde ein Gesamtsystem gefordert, in dem auch alle begleitenden Baumaßnahmen sowie das Zubehör für den Betrieb des neuen Systems mit angeboten werden musste. Für die Bestbieterermittlung wurde in den Ausschreibungsunterlagen festgelegt, dass u. a. der Gesamtpreis aus dem Angebotspreis von drei Linearbeschleunigersystemen samt den dazugehörigen Vollserviceverträgen herangezogen wird.

Die Angebotsöffnung erfolgte am 23. Februar 2007. Es langten zwei Angebote ein.

Als Bestbieter konnte die Firma BB mit einer Gesamtauftragssumme von €4.780.000,-- für drei Systeme, davon mit €1.797.000,-- für die ausgeschriebene Leistungsposition 1, als Bestbieter ermittelt werden.

Hinsichtlich der Vollservicekosten für zehn Jahre war das Angebot der Firma BB mit €2.780.000,-- das günstigste und lag um €1.118.744,-- unter dem nächstgereihten Angebot.

Die Bestbieterentscheidung wurde dem Vorstand der KAGes vorgelegt. Am 28. März 2007 stimmte dieser der Vergabe eines Linearbeschleunigersystems mit Radioonkologie-Informationssystem ohne die optional ausgeschriebenen zwei weiteren Linearbeschleuniger an die Firma BB mit einer Nettovergabesumme von € 1.797.000,-- zu.

Leistungsverzeichnis:

In einem 74-seitigen Leistungsverzeichnis wurden die Anforderungen beschrieben. Anzubieten war ein Gesamtprojekt, in dem neben der Abmontage und Rücknahme des Altsystems auch alle baulichen Adaptierungsmaßnahmen (Wände, Böden, Elektro, Heizung, Lüftung, Klima, Sanitär, Med. Gase, Malerarbeiten, Schwachstrom, EDV etc.) für den Therapieraum und Steuerraum sowie das Zubehör für den Betrieb des neuen Systems mit anzubieten war.

Mindestkriterien:

In insgesamt 14 Kategorien (z. B. Elektronisches Portal Imaging System (EPID), Multi-leaf Kollimator (MLC), Blendensystem, Strahlsteuerung des Tragarmes etc.) wurden Mindestanforderungen festgelegt.

An die zu liefernden Softwaremodule wurden zusätzliche Anforderungen, wie verfügbare Schnittstelle zu KAGes-internen SW-Systemen und sonstige SW-Anforderungen, definiert.

Fragenkataloge:

Die Seiten 6 bis 16 enthielten einen detaillierten Fragenkatalog zu Hardware und Ausstattung des anzubietenden Systems. Auf den Seiten 17 bis 34 sind die Fragen zur Beurteilung der gesamten zu liefernden SW-Programme aufgelistet.

Weitere Fragenkataloge betreffen den Reparatur- und Wartungsvertrag.

Öffnung der Angebote:

Während der Angebotsfrist wurden die Ausschreibungsunterlagen von insgesamt vier Firmen abgeholt. Bei der Angebotsöffnung lagen zwei Angebote vor. Jene Firma, die entsprechend der Niederschrift über die Angebotsöffnung anwesend war, legte kein Angebot vor.

Bieter	Pos	Auftragswert	Servicekosten
Firma HH	1	2.020.302,--	1.604.448,--
	2	1.505.452,--	1.131.948,--
	3	1.632.595,--	1.131.948,--
Firma BB	1	1.797.000,--	920.000,--
	2	1.592.900,--	909.600,--
	3	1.458.900,--	920.000,--

Unter Berücksichtigung der in den Begleitschreiben der beiden Bieter angebotenen Preisnachlässe bei einer Gesamtvergabe bzw. einer Beauftragung bis zu einem bestimmten Termin ergaben sich folgende Gesamtsummen:

Bieter	Auftragswert	Servicekosten	Gesamtkosten
Firma BB	4.780.000,00	2.749.600,00	7.529.600,00
Firma HH	4.777.920,76	3.868.344,00	8.846.264,76

Bewertung:

Im Leistungsverzeichnis werden folgende **Zuschlagskriterien** angeführt:

- 50 % Anschaffungspreis und Vollservicekosten für zehn Jahre
- 30 % Linearbeschleunigersystem
 - 30 % angebotenes LB-System mindestens ein Jahr im klinischen Routinebetrieb
 - 10 % Strahl-Anlaufzeit
 - 10 % IMRT: Sliding Window
 - 10 % AtemGating: freie Atmung möglich
- 20 % Lamellenzahl
 - 5 % EPID: Bewegungsbereich
 - 5 % EPID: mindest ME zur Bilderzeugung
- 10 % GRT: Systemperformance
- 7 % Radioonkologie-Klinik-Informationssystem (ROKIS)
 - 70 % Benutzeroberfläche: Terminplanung
 - 30 % Bilddaten von VARIS/Vision 6.2 importierbar
- 8 % Service
 - 25 % Beginn der Servicearbeiten ab Fehlermeldung
 - 75 % Systemverfügbarkeit (Uptime)
- 5 % Lieferzeit, Umbau/Installation
 - 60 % Lieferzeit
 - 40 % Gesamtumbauzeit inkl. Geräteinstallation

Die Beurteilung anhand der Kriterien erfolgte durch Punktevergabe im umgekehrten Schulnotensystem mit einer Bandbreite von 1 bis 10. Der Punkteberechnung beim Kriterium Preis lag die Formel: $10 \times (1 + (1 - V_p / B_p))$ im Bereich von 1 bis 10 Punkten (V_p = Vergleichspreis; B_p = Billigstpreis) zu Grunde.

Auf einer 3-seitigen Unterlage zur Bewertung der beiden Angebote auf Basis der obigen Zuschlagskriterien wird angeführt:

Kriterium	Type	Bieter	rel. Punkte	Variante	rel. Punkte
System:					
im Routinebetrieb		einige Jahre	10	einige Jahre	10
Strahlanlaufzahl		25 ms	10	250 ms	1
IMRT: Sliding Window					
AtemGating		freie Atmung	10	freie Atmung	10
Lamellenanzahl		80	5	120	10
EPID: beweg. Bereich					
EPID: mindest ME					
IGRT: Performance					
ROKIS:					
Benutzeroberfläche:	Qualität				
Importierbarkeit	Qualität				
Service:					
Servicebeginn	messbar	1,5 Std.	5	1 Std.	10
Systemverfügbarkeit	messbar	96 %	9,79	98 %	10
Lieferung/Umbau:					
Lieferzeit	messbar	16 Wochen	10	23 Wochen	5,63
Gesamtumbauzeit	messbar	10 Wochen	8,89	9 Wochen	10

Das Bewertungsschema besteht darin, für jedes einzelne Kriterium die Höchstpunktzahl zu vergeben. Das Angebot, welches das jeweilige Kriterium **relativ am besten** erfüllte, erhielt bereits die maximale Punktzahl.

Wie bereits im Kapitel Zuschlagskriterien detailliert angeführt, ist es grundsätzlich Sache des Auftraggebers, welche Zuschlagskriterien er in einem konkreten Vergabeverfahren festlegt und wie er die Kriterien bewertet. Er hat allerdings darauf zu achten, dass die Kriterien geeignet sind, eine nachvollziehbare Bewertung der Angebote zu gewährleisten. Insbesondere muss für den Bieter erkennbar sein, unter welchen Umständen der Auftraggeber wofür welche Punktzahl vergeben werde.

Die obige Ausschreibung legte lediglich fest, dass mit einer Bandbreite von 1 bis 10 Punkte im umgekehrten Schulnotensystem vergeben werden und das relativ beste Angebot die meisten Punkte bekommt. Es wird jedoch nicht angegeben, dass (wie beim Kriterium Preis) das beste Angebot zehn Punkte erhält, noch unter welchen Voraussetzungen die niedrigste bzw. die höchste Punktzahl vergeben wird. Dies ermöglicht grundsätzlich eine willkürliche Punktevergabe.

Erläuterung:

Beispielsweise wurden von den beiden Bietern Lieferzeiten von 16 bzw. 23 Wochen angeboten. Dafür erhielt der bestbewertete Bieter 10 Punkte, der zweite Bieter noch 5,63 Punkte. Eine entsprechende Berechnungsformel war in den Ausschreibungsunterlagen nicht enthalten.

Falls nun ein dritter Bieter eine Lieferzeit von beispielsweise zehn Wochen angeboten hätte, so wäre der bisher bestbewertete Bieter anstatt der 10 Punkte nur mehr mit xxx Punkten, der bisher zweite Bieter nur mehr mit xxx Punkten bewertet worden.

Dies bedeutet, dass die Punkteanzahl nicht mehr objektiv von dem Angebot eines Bieters abhängt, sondern von den Angeboten möglicher weiterer Bieter. **Diese Bewertungsmethode verstößt jedoch bei den messbaren Zuschlagskriterien gegen** Vergabegrundsätze, wonach eine „*nachvollziehbare Bewertung der Angebote zu gewährleisten*“ ist.

Im vorliegenden Beispiel **hätte der Auftraggeber für das (messbare) Kriterium „Lieferzeit“** beispielsweise **eine Bewertungsmatrix** analog der nachstehenden Tabelle in den Ausschreibungsunterlagen **veröffentlichen müssen**.

Lieferzeiten:

Dauer	vergebene Punkteanzahl
< 11 Wochen	10 Punkte
11 - 28 Wochen	pro Woche 0,5 Punkte Abzug
29 - 40 Wochen	1 Punkt (Minimum)
> 40 Wochen	Angebot wird ausgeschieden

Diese Vorgehensweise hätte in analoger Weise auch bei allen anderen messbaren Zuschlagskriterien angewendet werden müssen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass im vorliegenden Fall die Bewertungsmethode für die „messbaren“ Zuschlagskriterien nicht den Vergabegrundsätzen entsprach.

Stellungnahme der Frau Landesrätin Dr.ⁱⁿ Bettina Vollath:

Wie bereits zu Punkt 5.2 "Systematische Mängel" festgehalten, wurde bisher vom Prinzip der maximalen Punktevergabe für den besten angebotenen Parameter ausgegangen und wurden nach der gleichen Formel wie für den Anschaffungspreis die anderen Parameter bewertet, um eine adäquate Bewertungsmethode sicherzustellen.

In Zukunft wird die Bewertung mit einer vom LRH vorgeschlagenen bzw. einer anderen gesetzeskonformen Bewertungsmatrix durchgeführt werden.

6.2.2 MR-Anlage (LKH Rottenmann)

Ablauf des Verfahrens:

Im Juli 2006 wurde die Ausschreibung einer Magnet-Resonanz-Anlage (1,5 Tesla) für das LKH Rottenmann im offenen Verfahren EU-weit ausgeschrieben. Am 13. Juli 2006 wurde die Vergabebekanntmachung im Amtsblatt der EU abgesandt und am 14. Juli 2006 in der Grazer Zeitung veröffentlicht.

Die Ausschreibung umfasste außer der Beschaffung eines Ganzkörper-Kernspintomographie-Systems 1,5 Tesla auch die Lieferung einer Hochfrequenz-Kabine bzw. die Installation, Einschulung und Inbetriebnahme des Systems. Außerdem war ein Vollservicevertrag für zehn Jahre anzubieten.

Die Angebotsöffnung erfolgte am 29. August 2006.

Mit der Prüfung der Angebote wurde ein Zivilingenieurbüro beauftragt. Die Bewertung wurde auf Grundlage der in den Ausschreibungsunterlagen veröffentlichten Zuschlagskriterien nach einem Punktesystem vorgenommen.

Als Bestbieter wurde die Firma EE mit einem Auftragswert in Höhe von €985.450,-- ermittelt.

Die Bestbieterentscheidung wurde dem Vorstand der KAGes vorgelegt. Am 1. Dezember 2006 erfolgte die Bestellung der MR-Anlage zum Auftragswert in Höhe von €985.250,--.

Leistungsverzeichnis:

In einem 95-seitigen Leistungsverzeichnis wurden die Anforderungen beschrieben. Das Angebot hatte die Lieferung, Installation, behördliche und sicherheitstechnische Abnahme bis zur Übergabe der voll funktionsfähigen Anlage einschließlich allen zum Betrieb erforderlichen Zubehörs an den Betreiber zu umfassen.

Mindestkriterien:

In insgesamt acht Kategorien (z. B. Magnet, Gradientensystem, HF-System, Rechnersystem, Spulenausstattung, Hochfrequenzkabine etc.) wurden Mindestanforderungen festgelegt.

An die zu liefernden Softwaremodule wurden zusätzliche Anforderungen, wie z. B. DICOM-Schnittstelle, Netzanbindung und Virenschutz-Anforderungen, gestellt.

Fragenkataloge:

Die Seiten 6 bis 16 enthielten einen detaillierten Fragenkatalog zur Hardware und Ausstattung des anzubietenden Systems. Auf den Seiten 17 bis 34 sind die Fragen zur Beurteilung der gesamten zu liefernden SW-Programme aufgelistet.

Weitere Fragenkataloge betreffend den Reparatur- und Wartungsvertrag liegen vor.

Öffnung der Angebote:

Während der Angebotsfrist wurden die Ausschreibungsunterlagen von insgesamt fünf Firmen abgeholt. Bei der Angebotsöffnung langten drei Angebote von zwei Firmen ein.

Aufsteigend sortiert nach Gesamtkosten

Bieter	Auftragswert	Servicekosten	Gesamtkosten
Firma DD	849.265,--	541.350,--	1.390.615,--
Firma EE	985.450,--	483.200,--	1.468.650,--
Firma DD; alternativ	936.446,--	598.050,--	1.534.496,--

Bewertungskriterien:

Im Leistungsverzeichnis werden folgende **Zuschlagskriterien** angeführt:

- 45 % Anschaffungspreis u. Wartungsvertragskosten für zehn Jahre
- 5 % Magnetabmessungen
- 8 % Gradienten- und HF-System
- 8 % Spulenausstattung
- 5 % verfügbare Messfrequenzen
- 8 % Software zur Bildauswertung
- 15 % Ergonomie des Systems
- 2 % DICOM-Fähigkeiten
- 2 % Peripheriegerätequalität
- 2 % angebotene Reaktionszeit im Störfall

Die Beurteilung anhand der Kriterien erfolgte durch Punktevergabe im umgekehrten Schulnotensystem mit einer Bandbreite von 1 bis 10. Der Punkteberechnung beim Kriterium Preis lag die Formel: $10 \times (1 + (1 - V_p / B_p))$ im Bereich von 1 bis 10 Punkten (V_p = Vergleichspreis; B_p = Billigstpreis) zu Grunde.

Das Bestbieterangebot ist jenes Angebot, das die maximale Summe gewichteter Punkte erzielt.

Eine detaillierte Beschreibung, welche Subkriterien beispielsweise beim Kriterium „Ergonomie des Systems“ bewertet werden, war nicht vorhanden.

Mit der Bestbieterermittlung wurde ein Zivilingenieurbüro beauftragt. Auf den Formularen der KAGes wurde eine Niederschrift der Angebotsprüfung der zuständigen Abteilung Medizintechnik der KAGes übermittelt. Dabei wurden über 150 Einzelkriterien in den zehn veröffentlichten Bewertungskategorien herangezogen.

Die Kategorie „Ergonomie des Systems“ wurde in die beiden Gruppen „Nutzerbewertung Arzt“ und „Nutzerbewertung RT“ mit je drei Einzelkriterien unterteilt.

Bei der Punktevergabe in der Untergruppe „Nutzerbewertung RT“ wurde u. a. angemerkt, dass „*die Arbeitsoberfläche am Desktop nicht bekannt ist*“ bzw. die Anwenderprogramme „*erst erlernt werden müssen*“. Hingegen wurde in dieser Untergruppe dem bereits bekannten Produkt der Firma EE jeweils die höchste Punktezahl vergeben – eine Erläuterung dazu fehlte im Protokoll.

Es kann **daher nicht ausgeschlossen werden, dass** teilweise die **Bewertung** jener Geräte, die dem Nutzer nicht bekannt waren, **aufgrund der Unerfahrenheit** mit den Geräten **eine schlechtere Bewertung erhielten** als das bereits bekannte Produkt.

Am 14. November 2006 wurde u. a. der unterlegene Bieter vom Ergebnis der Bestbieterermittlung wie folgt verständigt:

„Als Ergebnis der Bestbieterermittlung teilen wir mit, dass wir beabsichtigen den Zuschlag wie folgt zu erteilen:

- *Firma EE*
- *Auftragssumme: € 985.450,--*
- *Ende Stillhaltefrist: 29. November 2006*
- *Begründung f. die Ablehnung bzw. Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes: Firma EE erreicht 96,5 von möglichen 100 Punkten.*

Wir bedanken uns für ihre Teilnahme und ersuchen Sie auch in Zukunft bei allfälligen Ausschreibungen teilzunehmen.“

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass in der Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung dem unterlegenen Bieter nicht in ausreichender Form die Gründe für die Ablehnung seines Angebotes mitgeteilt bzw. die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes begründet wurden.

Stellungnahme der Frau Landesrätin Dr.ⁱⁿ Bettina Vollath:

Seitens der KAGes wurde für die Bestbieterermittlung jedenfalls eine adäquate Bewertungsmethode herangezogen und hat weder eine Bevorzugung noch eine Diskriminierung einzelner Bieter stattgefunden.

Die Zuschlagsentscheidung widerspricht daher den Bestimmungen des BVergG 2006.

Stellungnahme der Frau Landesrätin Dr.ⁱⁿ Bettina Vollath:

Der vom LRH als systematisch aufgezeigte Fehler betreffend die Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung bezieht sich auf länger zurückliegende Vergabeverfahren und ist dieser bereits seit Jahren behoben. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass jeder Bieter die Möglichkeit hat, Einsicht in seinen Teil der Bewertungsliste zu nehmen. Dies wurde und wird sehr oft von den unterlegenen Bietern wahrgenommen und wurden bis dato keine Einsprüche geltend gemacht.

6.2.3 Ultraschallgeräte**Ablauf des Verfahrens:**

Am 14. Juni 2006 wurde die beabsichtigte Vergabe der Lieferung von vier Stück Ultraschalldiagnosegeräten im Supplement bekannt gemacht und am 16. Juni 2006 in der Grazer Zeitung veröffentlicht. Die Systeme waren für die Radiologischen Institute in den Landeskrankenhäusern Feldbach, Judenburg und Rottenmann vorgesehen.

Die Ausschreibung wurde in einem offenen Verfahren (im Oberschwellenbereich) durchgeführt.

Die Angebotsunterlagen wurden von sieben Firmen abgeholt. Es langten fünf Angebote ein.

Als Bestbieter wurde die Firma DD mit einem Auftragswert von € 334.732,-- ermittelt. In dieser Summe waren die Kosten für die optionalen Komponenten in der (vom LRH errechneten) Höhe von € 51.882,-- und die 7-Jahres Vollwartungskosten von € 25.440,-- nicht enthalten.

Am 20. November 2006 wurden zwei Ultraschallgeräte für das LKH Feldbach mit einem Auftragswert von € 161.732,-- bestellt. Am 28. November 2006 bestellte das LKH Knittelfeld-Judenburg ein Ultraschallgerät über € 86.500,--. Das vierte Gerät

wurde ebenfalls am 28. November 2008 (dieselbe Auftragssumme) für das LKH Rottenmann gekauft.

Am 5. Dezember 2006 erfolgte fristgerecht die Bekanntmachung über den vergebenen Auftrag im Supplement zum Amtsblatt der EU.

Leistungsverzeichnis:

In einem 40-seitigen Leistungsverzeichnis wurden die Anforderungen beschrieben. Das Angebot umfasste die Lieferung, Installation und Inbetriebnahme der Geräte.

Mindestkriterien:

Auf den Seiten 3 und 4 des Leistungsverzeichnisses wurden allgemeine Mindestkriterien angeführt, deren Erfüllung durch entsprechendes Ankreuzen zu bestätigen war.

Fragenkataloge:

Die Seiten 3 bis 17 enthielten einen detaillierten Fragenkatalog zu den Leistungsmerkmalen der anzubietenden Systeme. Die Seiten 18 bis 24 führten die Anforderungen an die DICOM Schnittstelle bzw. den Daten- und Virenschutz an. Auf den Seiten 25 bis 33 waren die optionalen Komponenten samt Fragenkatalog angeführt.

Öffnung der Angebote:

Es langten insgesamt sechs Angebote ein.

Aufsteigend sortiert nach Gesamtkosten

Bieter	Auftragswert	Service	Gesamtkosten
Firma AA	272.570,00	21.000,00	293.570,00
Firma EE	286.880,00	15.000,00	301.880,00
Firma KK	315.887,52	21.600,00	337.487,52
Firma DD	334.732,00	25.440,00	360.172,00
Firma EE; alternativ	350.240,00	19.800,00	370.040,00
Firma LL	355.845,60	21.600,00	377.445,60

Bewertungskriterien:

Im Leistungsverzeichnis werden folgende **Zuschlagskriterien** angeführt:

- 40 % Anschaffungspreis und Vollservicekosten für sieben Jahre
- 5 % Kundendienst/Service
- 35 % Funktionalität
 - 12 % B-Bild-Qualität
 - 5 % Doppler-Qualität

- 10 % Bedienbarkeit und Software
- 3 % 3-D-Funktionalität
- 5 % Mobilität und Ergonomie
- 20 % Technische Ausführung laut Leistungsverzeichnis

Die Beurteilung anhand der Kriterien erfolgte durch Punktevergabe im umgekehrten Schulnotensystem mit einer Bandbreite von 1 bis 10. Das Bestbieterangebot ist jenes, das die maximale Summe gewichteter Punkte erzielt.

Detailbeschreibungen der Punkteberechnung zu den Kriterien:

Preise: Die Punkteberechnung erfolgt nach der folgenden Formel:

$10x(1+(1-V_p/B_p))$ im Bereich von 1 bis 10 Punkten; Formelergebnissen unter 1 wird 1 Punkt zugeordnet (V_p = Vergleichspreis; B_p = Billigstpreis)

Garantieverlängerung: Mindestnote → Mindestgarantiefrist, pro Zusatzjahr werden 2 Punkte addiert (max. 10 Punkte)

Lieferzeit: Maximalnote → kürzeste Lieferzeit, pro Woche mehr wird 1 Punkt subtrahiert (minimal 1 Punkt)

Eine detaillierte Beschreibung, welche Einzelkriterien tatsächlich beim Kriterium „Technische Ausführung laut Leistungsverzeichnis“ bewertet werden, ist nicht vorhanden.

Es wurde eine überaus detaillierte Bestbieterermittlung von der Abteilung Medizintechnik durchgeführt. Alle vier Bewertungskategorien wurden kurz erläutert und begründet.

Auszug aus der Bewertung des Bestbieters:

Anschaffungspreis und Folgekosten (40 %):

7,73 Punkte laut Formel in der LG00

Kundendienst / Service (5 %):

10 Punkte (von 10).

Funktionalität (35 %):

50 Punkte (von 50). Größtmögliche Verstellbarkeit und Anpassung an den Patientenbetrieb bei ausgezeichneter Flexibilität des Schaltpultes ...

Technische Ausführung (20 %):

9,6 Punkte (von 10). Punkteabzug aufgrund kleiner Bildspeichermatrix und höchster Minimalgeschwindigkeit bei Farbdoppler

Am 31. Oktober 2006 wurden alle Bieter von der beabsichtigten Vergabe an den Bestbieter wie folgt verständigt:

„Als Ergebnis der Bestbieterermittlung teilen wir mit, dass wir beabsichtigen den Zuschlag wie folgt zu erteilen:

- Firma DD
- Auftragssumme: € 334.732,--
- Ende Stillhaltefrist: 15. November 2006
- Begründung für die Ablehnung bzw. Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes: Firma DD erreicht 901,2 von möglichen 1.000 Punkten.

Wir bedanken uns für Ihre Teilnahme und ersuchen Sie auch in Zukunft bei allfälligen Ausschreibungen teilzunehmen.“

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass in der Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung dem unterlegenen Bieter nicht in ausreichender Form die Gründe für die Ablehnung seines Angebotes mitgeteilt bzw. die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes begründet wurden.

Die Zuschlagsentscheidung widerspricht daher den Bestimmungen des BVerG 2006.

Stellungnahme der Frau Landesrätin Dr.ⁱⁿ Bettina Vollath:

Der vom LRH als systematisch aufgezeigte Fehler betreffend die Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung bezieht sich auf länger zurückliegende Vergabeverfahren und ist dieser bereits seit Jahren behoben. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass jeder Bieter die Möglichkeit hat, Einsicht in seinen Teil der Bewertungsliste zu nehmen. Dies wurde und wird sehr oft von den unterlegenen Bietern wahrgenommen und wurden bis dato keine Einsprüche geltend gemacht.

6.2.4 Speicherfoliensystem

Ablauf des Verfahrens:

Die beabsichtigte Vergabe der Lieferung eines Speicherfoliensystems (DLR) für das LKH Stolzalpe wurde am 12. September 2007 in zwei Tageszeitungen bzw. am 14. September 2007 in der Grazer Zeitung veröffentlicht.

Die Ausschreibung wurde in einem offenen Verfahren (im Unterschwellenbereich) durchgeführt.

Die Angebotsunterlagen wurden von drei Firmen abgeholt. Es langten auch drei Angebote ein.

Als Bestbieter wurde die Firma DD zum Auftragswert von €175.000,-- ermittelt. In dieser Summe waren 8-Jahres Vollwartungskosten von insgesamt €94.290,-- nicht enthalten.

Am 20. November 2007 wurde das ausgeschriebene System mit einem Auftragswert von €174.986,21 für das LKH Stolzalpe bestellt.

Leistungsverzeichnis:

In einem 33-seitigen Leistungsverzeichnis wurden die Anforderungen beschrieben. Das Angebot umfasste die Lieferung, Installation und Inbetriebnahme des Systems.

Mindestkriterien:

Auf der Seite 4 des Leistungsverzeichnisses wurden vier Mindestkriterien angeführt, deren Erfüllung durch entsprechendes Ankreuzen zu bestätigen war.

Fragenkataloge:

Die Seiten 4 bis 15 enthielten einen detaillierten Fragenkatalog zu den Leistungsmerkmalen des anzubietenden Systems, die Seiten 16 bis 24 die Anforderungen an den Daten- und Virenschutz sowie die DICOM Schnittstelle. Auf den Seiten 26 bis 31 waren die Servicekosten samt Fragenkatalog auszufüllen.

Öffnung der Angebote:

Es langten insgesamt drei Angebote ein.

Aufsteigend sortiert nach Gesamtkosten

Bieter	Auftragswert	Servicekosten	Gesamtkosten
Firma DD	175.000,--	94.290,--	269.290,--
Firma EE	165.874,--	134.029,--	299.903,--
Firma MM	223.550,--	175.000,--	398.550,--

Bewertungskriterien:

Im Leistungsverzeichnis werden folgende Zuschlagskriterien angeführt:

- 60 % Anschaffungspreis und Reparatur- und Wartungskosten (Variante A) für acht Jahre
- 15 % Workflow
- 8 % Spezifikationen
- 7 % Auslese- und Verarbeitungszeit
- 7 % Bildqualität
- 3 % Kundendienst/Service

Die Beurteilung anhand der Kriterien erfolgte durch Punktevergabe im umgekehrten Schulnotensystem mit einer Bandbreite von 1 bis 10. Das Bestbieterangebot ist jenes Angebot, das die maximale Summe gewichteter Punkte erzielt.

Detailbeschreibungen der Punkteberechnung zu den Kriterien:

- Preise: Die Punkteberechnung erfolgt nach der folgenden Formel:
 $10 \times (1 + (1 - V_p/B_p))$ im Bereich von 1 bis 10 Punkten; Formelerggebnissen unter 1 wird 1 Punkt zugeordnet (V_p = Vergleichspreis; B_p = Billigstpreis)
- Garantieverlängerung: Mindestnote → Mindestgarantiefrist, pro Zusatzjahr werden 2 Punkte addiert (max. 10 Punkte)
- Lieferzeit: Maximalnote → kürzeste Lieferzeit, pro Woche mehr wird 1 Punkt subtrahiert (minimal 1 Punkt)

Eine detaillierte Beschreibung, welche Einzelkriterien tatsächlich bei den Kriterien bewertet werden, war nicht vorhanden.

In der Niederschrift über die Prüfung der Eignung und Bewertung der Angebote wurden alle vier Bewertungskategorien zusammengefasst und begründet.

(Auszug aus der Bewertung des Bestbieters)

<u>Anschaffungspreis und Folgekosten (60 %):</u>	600 von 600 Punkten
<u>Workflow (15 %):</u>	150 von 150 Punkten
<u>RIS/PACS Spezifikationen (8 %):</u>	80 von 80 Punkten
<u>Auslese- und Verarbeitungszeit (7 %):</u>	70 von 70 Punkten
<u>Bildqualität (7 %):</u> (Abzüge aufgrund geringerer Pixelauflösung)	67,27 von 70 Punkten
<u>Service (3 %):</u>	30 von 30 Punkten
<u>Gesamtpunkte:</u>	997,27 von 1.000 Punkten

Eine analoge Bewertung erfolgte auch bei den beiden übrigen Bietern. Wurde bei einem Kriterium nicht die Höchstnote erreicht, so wurde dies in der zitierten Niederschrift erläutert.

Am 31. Oktober 2006 wurden alle Bieter von der beabsichtigten Vergabe an den Bestbieter wie folgt verständigt:

„Als Ergebnis der Bestbieterermittlung teilen wir mit, dass wir beabsichtigen den Zuschlag wie folgt zu erteilen:

- Firma DD
- Auftragssumme: € 175.000,--
- Ende Stillhaltefrist: 21. November 2007

Begründung für die Ablehnung bzw. Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes:

Anschaffungspreis und Reparatur- und Wartungsvertrag (Variante A) für 8 Jahre:

Abzüge aufgrund der Berechnungsformel für Preise 531,78 von 600 Punkten

Workflow (15 %): 150 von 150 Punkten

RIS/PACS Spezifikationen 61,60 von 80 Punkten
Abzüge aufgrund geringerer Erfüllung von gewünschten Funktionalitäten

Auslese- und Verarbeitungszeit 56,07 von 80 Punkten
Abzüge aufgrund geringerer Durchsätze und weniger Formatangaben

Bildqualität 61,11 von 70 Punkten
Abzüge aufgrund geringerer Pixelauflösung der einzelnen Formate

Service 19,14 von 30 Punkten
Abzüge aufgrund weniger Servicetechniker, längere Reaktionszeit
und Ersatzteilen nur für sieben Jahre

Gesamtpunkte **897,7 von 1.000 Punkten**

Wir bedanken uns für Ihre Teilnahme und ersuchen Sie auch in Zukunft bei allfälligen Ausschreibungen teilzunehmen.“

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass in der Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung dem unterlegenen Bieter in vorbildlicher Weise die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes begründet wurden.

6.2.5 Mobile Röntgenaufnahmegeräte

Ablauf des Verfahrens:

Die beabsichtigte Vergabe der Lieferung von vier Stück mobilen Röntgenaufnahme-geräten für das LKH-Universitätsklinikum Graz wurde am 17. Dezember 2008 in zwei Tageszeitungen bzw. am 19. Dezember 2008 in der Grazer Zeitung veröffentlicht.

Die Ausschreibung wurde in einem offenen Verfahren (im Unterschwellenbereich) durchgeführt.

Die Angebotsunterlagen wurden von vier Firmen abgeholt. Es langten auch vier Angebote ein.

Als Bestbieter wurde die Firma NN mit einem Auftragswert von € 124.336,-- ermittelt. In dieser Summe waren die Vollwartungskosten von jährlich € 3.500,-- nicht enthalten.

Am 20. November 2007 wurden die ausgeschriebenen Systeme mit einem Auftragswert von € 122.836,-- für die Universitätsklinik für Radiologie am LKH-Universitätsklinikum Graz bestellt.

Leistungsverzeichnis:

In einem 12-seitigen Leistungsverzeichnis wurden die Anforderungen beschrieben. Das Angebot umfasste die Lieferung, Installation und Inbetriebnahme der Systeme.

Mindestkriterien:

Auf der Seite 3 des Leistungsverzeichnisses wurden neun Mindestkriterien angeführt, deren Erfüllung durch entsprechendes Ankreuzen zu bestätigen war.

Fragenkatalog:

Die Seiten 4 bis 30 enthielten einen detaillierten Fragenkatalog zu den Leistungsmerkmalen des anzubietenden Systems.

Öffnung der Angebote:

Es langten insgesamt vier Angebote ein.

Aufsteigend sortiert nach Gesamtkosten

Bieter	Auftragswert	Gutschrift	Gesamtkosten
Firma NN	124.336,-	1.500,-	122.836,-
Firma DD	128.360,-	- 0,-	128.360,-
Firma KK	130.907,-	2.400,-	128.507,-
Firma EE	115.040,-	keine RN	115.040,-

Bewertungskriterien:

Im Leistungsverzeichnis werden folgende **Zuschlagskriterien** angeführt:

- 50 % Anschaffungspreis
- 3 % Garantieverlängerung
- 15 % Stellfläche des Gerätes in Parkstellung
- 15 % Leichtgängigkeit der Fahrbarkeit
- 7 % Beweglichkeit der Röhre in X-, Y- und Z-Richtung
- 5 % Nennausgangsleistung des Gerätes
- 5 % Akku-Leistungsfähigkeit

Die Beurteilung anhand der Kriterien erfolgte durch Punktevergabe im umgekehrten Schulnotensystem mit einer Bandbreite von 1 bis 10. Das Bestbieterangebot ist jenes Angebot, das die maximale Summe gewichteter Punkte erzielt.

Detailbeschreibungen der Punkteberechnung zu den Kriterien:

Preise: Die Punkteberechnung erfolgt nach der folgenden Formel:

$10 \times (1 + (1 - V_p/B_p))$ im Bereich von 1 bis 10 Punkten; Formelerggebnissen unter 1 wird 1 Punkt zugeordnet (V_p = Vergleichspreis; B_p = Billigstpreis)

Garantieverlängerung: Mindestnote → Mindestgarantiefrist, pro Zusatzjahr werden 2 Punkte addiert (max. 10 Punkte)

Lieferzeit: Maximalnote → kürzeste Lieferzeit, pro Woche mehr wird 1 Punkt subtrahiert (minimal 1 Punkt)

Eine detaillierte Beschreibung, welche Einzelkriterien tatsächlich bei den Kriterien bewertet werden, ist nicht vorhanden.

In Folge mussten die Angebote der Firmen EE und DD ausgeschieden werden, da bis zum Angebotstermin keine Demostellung des angebotenen Modells erfolgte, obwohl dies in den Ausschreibungsunterlagen zwingend gefordert war.

In der Niederschrift über die Prüfung der Eignung und Bewertung der Angebote wurden alle vier Bewertungskategorien zusammengefasst und begründet.

<u>Anschaffungspreis (50 %)</u> <i>Maximalpunkte, da Billigstangebot</i>	500,00 Punkte
<u>Garantieverlängerung (3 %)</u> <i>Mindestpunkte, da keine Verlängerung</i>	3,00 Punkte
<u>Stellfläche des Gerätes in Parkstellung</u> <i>Maximalpunkte, da kleinste Stellfläche</i>	150,00 Punkte
<u>Leichtigkeit der Fahrbarkeit</u> <i>Zwar geringes Gewicht und etwas schneller fahrbar, aber leichtes Ruckeln beim Anfahren</i>	145,00 Punkte
<u>Beweglichkeit der Röhre in X-, Y- und Z-Richtung</u> <i>Maximalpunkte, da größter Bewegungsbereich und Bewegungssteuerung in der Röhre</i>	70,00 Punkte
<u>Nennausgangsleistung des Gerätes</u> <i>Maximalpunkte</i>	50,00 Punkte
<u>Akku-Leistungsfähigkeit</u> <i>Geringere Akkukapazität</i>	26,67 Punkte
Gewichtete Punkte gesamt von 1.000 möglichen	944,67 Punkte

Eine analoge Bewertung erfolgte auch bei dem zweitgereihten Bieter. Wurde bei einem Kriterium nicht die Höchstnote erreicht, so wurde dies in der zitierten Niederschrift erläutert.

Am 31. Oktober 2006 wurden die beiden verbliebenen Bieter von der beabsichtigten Vergabe an den Bestbieter wie folgt verständigt:

„Als Ergebnis der Bestbieterermittlung teilen wir mit, dass wir beabsichtigen den Zuschlag wie folgt zu erteilen:

- Firma NN
- Auftragssumme: € 122.836,--
- Ende Stillhaltefrist: 26. Februar 2009
- Begründung: Angabe der Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes:
Geringste Stellfläche in Parkstellung, Vorteile bei der Fahrbarkeit (geringeres Gewicht, höhere Geschwindig-

keit), Größerer Bewegungsbereich und Vorteile bei der Bewegungssteuerung der Röhre

Wir bedanken uns für Ihre Teilnahme und ersuchen Sie auch in Zukunft bei allfälligen Ausschreibungen teilzunehmen.“

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass in der Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung in geeigneter Form die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes begründet wurden.

6.2.6 Fahrbare Röntgenbildverstärker

Ablauf des Verfahrens:

Die beabsichtigte Vergabe der Lieferung von drei fahrbaren Röntgenbildverstärkern für die Landeskrankenhäuser Leoben/Eisenerz und Feldbach wurde am 27. August 2008 in zwei Tageszeitungen bzw. am 29. August 2008 in der Grazer Zeitung veröffentlicht. Die Ausschreibung wurde in einem offenen Verfahren (im Unterschwellenbereich) durchgeführt.

Laut dem Formular „Niederschrift über abgeholte bzw. versandte Ausschreibungen“ wurden die Ausschreibungsunterlagen von vier Firmen abgeholt. Es langten auch vier Angebote ein. Im Ausschreibungsteil 1 wurden zwei Röntgenbildverstärker der Type „C-Bogen auf Fahrstativ und Monitorwagen“, im Teil 2 ein Röntgenbildverstärker in geänderter Ausführung angeboten.

Als Bestbieter für den Teil 1 wurde die Firma EE mit einer Angebotssumme von € 117.570,--, für den Teil 2 die Firma DD mit € 60.840,-- ermittelt.

Am 5. November 2008 wurden die Geräte bei dem jeweiligen Bestbieter bestellt.

Leistungsverzeichnis:

In einem 50-seitigen Leistungsverzeichnis wurden die Anforderungen beschrieben. Das Angebot umfasste die Lieferung, Installation und Inbetriebnahme der Systeme.

Mindestkriterien:

Auf der Seite 3 des Leistungsverzeichnisses wurden vier Mindestkriterien angeführt, deren Erfüllung durch entsprechendes Ankreuzen zu bestätigen war.

Fragenkatalog:

Die Seiten 3 bis 11 enthielten einen detaillierten Fragenkatalog zu den Leistungsmerkmalen des anzubietenden Systems.

Es langten insgesamt vier Angebote ein.

Aufsteigend sortiert nach Gesamtkosten

Bieter	Teil 1	Teil 2
Firma KK	144.633,--	64.069,--
Firma NN	147.600,--	68.500,--
Firma EE	117.570,--	56.130,--
Firma DD	kein Angebot	52.170,--

Bewertungskriterien:

Im Leistungsverzeichnis wurden folgende **Zuschlagskriterien** angeführt:

- 40 % Anschaffungspreis
- 10 % Kundendienst/Service
- 20 % Technische Ausführung
- 30 % Funktionalität (Bildqualität, Bedienung, Mobilität)

Die Beurteilung anhand der Kriterien erfolgte durch Punktevergabe im umgekehrten Schulnotensystem mit einer Bandbreite von 1 bis 10. Das Bestbieterangebot ist jenes Angebot das die maximale Summe gewichteter Punkte erzielt.

Detailbeschreibungen der Punkteberechnung zu den Kriterien:

Preise: Die Punkteberechnung erfolgt nach der folgenden Formel:

$10 \times (1 + (1 - V_p/B_p))$ im Bereich von 1 bis 10 Punkten; Formelergebnissen unter 1 wird 1 Punkt zugeordnet (V_p = Vergleichspreis; B_p = Billigstpreis)

Garantieverlängerung: Mindestnote → Mindestgarantiefrist, pro Zusatzjahr werden 2 Punkte addiert (max. 10 Punkte)

Lieferzeit: Maximalnote → kürzeste Lieferzeit, pro Woche mehr wird 1 Punkt subtrahiert (minimal 1 Punkt)

Eine detaillierte Beschreibung, welche Einzelkriterien tatsächlich bewertet werden, ist nicht vorhanden.

Die Beilagen der Niederschrift über die Prüfung der Angebote dokumentieren sehr detailliert und nachvollziehbar die Bewertung aller Angebote. Etwaige Punkteabzüge werden plausibel erläutert.

Die Bewertung ergab, dass für den Ausschreibungsteil 1 an die Firma EE bzw. für den Teil 2 die Firma DD als Bestbieter ermittelt wurden.

Am 28. Oktober 2008 wurden alle Bieter von der beabsichtigten Vergabe an die beiden Bestbieter wie folgt verständigt:

„Als Ergebnis der Bestbieterermittlung teilen wir mit, dass wir beabsichtigen den Zuschlag wie folgt zu erteilen:

- *Firmen:* Teil 1 Firma EE, Teil 2 Firma DD
- *Auftragssummen:* Teil 1 € 117.570,--, Teil 2 € 60.840,--
- *Ende Stillhaltefrist:* 4. November 2008
- *Begründung:* Angabe der Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes:
 - Firma EE:* Günstigster Anschaffungspreis, optimale Funktionalität, Höchstpunktezahln technische Ausführung
 - Firma DD:* Günstigster Anschaffungspreis, Höchstpunktezahln bei Kundendienst/Service

Wir bedanken uns für Ihre Teilnahme und ersuchen Sie auch in Zukunft bei allfälligen Ausschreibungen teilzunehmen.“

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass in der Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung in geeigneter Form die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes begründet wurden.

6.3 Vergaben im nicht offenen Verfahren

6.3.1 OP-Mikroskop

Ablauf des Verfahrens:

Am 6. November 2006 wurden einige Firmen zur Angebotslegung für die Lieferung eines Operationsmikroskopes eingeladen. Das Gerät war für den HNO-OP des LKH Leoben/Eisenerz vorgesehen.

Die Ausschreibung wurde in einem nicht offenen Verfahren (im Unterschwellenbereich) durchgeführt.

Gemäß § 37 Abs. 2 BVergG 2006 können Liefer- und Dienstleistungsaufträge in einem solchen Verfahren vergeben werden, wenn der geschätzte Auftragswert € 80.000,-- nicht erreicht. Die Aufforderung zur Angebotsabgabe hat nur an befugte, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmer zu erfolgen. Diese Voraussetzungen sind vorab zu prüfen und festzuhalten. Die Anzahl der aufzufordernden Unternehmer darf gemäß § 102 Abs. 3 BVergG 2006 nicht unter fünf liegen.

In der Niederschrift über abgeholte bzw. versandte Ausschreibungsunterlagen wurden vier Firmen angeführt.

Der Landesrechnungshof stellt daher fest, dass die Anzahl der zur Angebotslegung aufgeforderten Firmen unter der im Gesetz angeführten Mindestanzahl gelegen ist.

Stellungnahme der Frau Landesrätin Dr.ⁱⁿ Bettina Vollath:

Hinsichtlich des Unterschreitens der gesetzlichen Mindestbieterzahl von fünf Bietern ist anzumerken, dass der zuständigen Abteilung auf Basis des Markt-Know-Hows zum Vergabezeitpunkt nur vier befugte, leistungsfähige Unternehmer bekannt waren.

Es langten vier Angebote ein.

Als Bestbieter wurde die Firma OO mit einer Auftragssumme von € 79.400,-- ermittelt. In dieser Gesamtsumme waren die 10-Jahres Vollwartungskosten in Höhe von € 9.397,-- nicht enthalten.

Leistungsverzeichnis:

In einem 12-seitigen Leistungsverzeichnis wurden die Anforderungen beschrieben. Das Angebot umfasste die Lieferung, Installation und Inbetriebnahme des Gerätes und die Demontage des bestehenden Systems.

Mindestkriterien:

Auf der Seite 2 des Leistungsverzeichnisses wurden insgesamt sieben allgemein formulierte Mindestanforderungen angeführt.

Fragenkataloge:

Auf den Seiten 3 bis 7 waren weitere Fragen zu den jeweiligen Leistungsmerkmalen der anzubietenden Systeme angeführt. Diese Kriterien waren entweder anzukreuzen oder mit Parametern auszufüllen.

Öffnung der Angebote:

Es langten insgesamt vier Angebote ein.

Aufsteigend sortiert nach Gesamtkosten

Bieter	Auftragswert	Service	Gesamtkosten
Firma PP	45.000,--	5.000,--	50.000,--
Firma RR	45.000,--	5.000,--	50.000,--
Firma OO	79.400,--	9.397,--	88.797,--
Firma SS	101.314,--	4.720,--	106.034,--

Bewertungskriterien:

Im Leistungsverzeichnis werden folgende **Zuschlagskriterien** angeführt:

- 50 % Anschaffungspreis und Wartungskosten für zehn Jahre
- 20 % Funktionalität (Mikroskop, Deckenstativ)
- 10 % Kundendienst/Service/Ersatzteilverhaltung
- 20 % Technische Ausführung (Mikroskop, Deckenstativ)

Anmerkung: Als Erläuterungen wurden die analogen Formulierungen wie im Vergabeverfahren über die „Beschaffung von vier Ultraschallgeräten“ angeführt.

Eine detaillierte Beschreibung, welche Funktionalität bzw. technische Ausführungen beim Mikroskop bzw. Deckenstativ bewertet werden, war nicht vorhanden.

Aus der Niederschrift über die Prüfung der Angebote geht hervor, dass die Angebote der beiden Billigstbieter aufgrund „Nichterfüllung der Mindestanforderungen“ ausge-

schieden wurden. Am 6. Dezember 2006 wurden diese beiden Bieter im Schreiben über die beabsichtigte Vergabe an den Bestbieter darüber wie folgt informiert:

„Als Ergebnis der Bestbieterermittlung teilen wir mit, dass wir beabsichtigen den Zuschlag wie folgt zu erteilen:

- *Firma OO*
- *Auftragssumme: € 79.400,--*
- *Ende Stillhaltefrist: 14. Dezember 2006*
- *Begründung für die Ablehnung bzw. Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes: Die Ausscheidung des Angebotes erfolgt wegen Nichterfüllung der Mindestanforderungen laut Ausschreibung (Ersatzteilverhaltung für mindestens zehn Jahre). Dieser Mangel ist unbehebbar.*

Wir bedanken uns für Ihre Teilnahme und ersuchen Sie auch in Zukunft bei allfälligen Ausschreibungen teilzunehmen.“

Im Schreiben an die Firma wird als Begründung für die Ablehnung bzw. Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes angeführt:

- *„Die Firma SS erreicht 993 von 1.000 möglichen Punkten.“*

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass in der Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung dem unterlegenen Bieter in unzureichender Form die Gründe für die Ablehnung seines Angebotes mitgeteilt bzw. die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes nicht begründet wurden.

Diese Art der Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung widerspricht den Bestimmungen des BVergG 2006.

Stellungnahme der Frau Landesrätin Dr.ⁱⁿ Bettina Vollath:

Der vom LRH als systematisch aufgezeigte Fehler betreffend die Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung bezieht sich auf länger zurückliegende Vergabeverfahren und ist dieser bereits seit Jahren behoben. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass jeder Bieter die Möglichkeit hat, Einsicht in seinen Teil der Bewertungsliste zu nehmen. Dies wurde und wird sehr oft von den unterlegenen Bietern wahrgenommen und wurden bis dato keine Einsprüche geltend gemacht.

6.3.2 Röntgenaufnahmeplatz

Ablauf des Verfahrens:

Am 8. Oktober 2006 wurden nach den vorgelegten Unterlagen zumindest zwei Firmen zur Angebotslegung für die Lieferung eines Röntgenaufnahmeplatzes eingeladen. Das Gerät war für den Standort Eisenerz des LKH Leoben/Eisenerz vorgesehen.

Die Ausschreibung wurde in einem nicht offenen Verfahren (im Unterschwellenbereich) durchgeführt.

Gemäß § 37 Abs. 2 BVergG 2006 können Liefer- und Dienstleistungsaufträge in diesem Verfahren vergeben werden, wenn der geschätzte Auftragswert € 80.000,-- nicht erreicht. Die Aufforderung zur Angebotsabgabe hat nur an befugte, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmer zu erfolgen. Diese Voraussetzungen sind vorab zu prüfen und festzuhalten. Die Anzahl der aufzufordernden Unternehmer darf gemäß § 102 Abs. 3 BVergG 2006 nicht unter fünf liegen.

Ein Protokoll über die zur Angebotslegung eingeladenen Firmen liegt dem Ausschreibungsakt nicht bei.

Der Landesrechnungshof stellt daher fest, dass eine Prüfung, ob die Anzahl der zur Angebotslegung aufgeforderten Firmen unter der im Gesetz angeführten Mindestanzahl gelegen ist, nicht erfolgen konnte, da eine entsprechende „Liste der abgeholten bzw. versandten Angebote“ nicht vorhanden war.

Stellungnahme der Frau Landesrätin Dr.ⁱⁿ Bettina Vollath:

Der vom LRH aufgezeigte Umstand der fehlenden Nachvollziehbarkeit der zur Angebotslegung aufgeforderten Firmen bezieht sich auf ein länger zurückliegendes Vergabeverfahren und ist das besagte Dokument nicht mehr auffindbar. Seitens der KAGes wurden seit Inkrafttreten des BVergG 2006 schrittweise Qualitätssicherungsmaßnahmen zur Erfüllung der formalrechtlichen Einhaltung des BVergG implementiert.

Es langten zwei Angebote ein.

Als Bestbieter wurde die Firma DD mit einer Auftragssumme von € 79.317,-- ermittelt. In dieser Gesamtsumme waren die 10-Jahres-Vollwartungskosten in Höhe von € 19.800,-- nicht enthalten.

Leistungsverzeichnis:

In einem 27-seitigen Leistungsverzeichnis wurden die Anforderungen beschrieben. Das Angebot umfasste die Lieferung, Installation und Inbetriebnahme des Gerätes.

Mindestkriterien:

Bei den einzelnen Preispositionen des Leistungsverzeichnisses wurden auch die jeweiligen Mindestanforderungen angeführt.

Fragenkataloge:

Auf den Seiten 3 bis 26 waren bei den einzelnen Preispositionen weitere Fragen zu den jeweiligen Leistungsmerkmalen der anzubietenden Systeme angeführt. Diese Kriterien waren entweder anzukreuzen oder mit Parametern auszufüllen.

Öffnung der Angebote:

Es langten insgesamt zwei Angebote ein.

Aufsteigend sortiert nach Gesamtkosten			
Bieter	Auftragswert	Service	Gesamtkosten
Firma EE	79.330,--	15.900,--	95.230,--
Firma DD	84.317,--	19.800,--	104.117,--

Bewertungskriterien:

Im Leistungsverzeichnis wurden folgende **Zuschlagskriterien** angeführt:

- 40 % Anschaffungspreis und Wartungskosten für zehn Jahre
- 20 % Kundendienst/Service
- 20 % Funktionalität (Tisch, Deckenstativ, Bedienung)
- 20 % Technische Ausführung (Tisch, Deckenstativ, Generator, Wandstativ)

Die Beurteilung anhand der Kriterien erfolgte durch Punktevergabe im umgekehrten Schulnotensystem mit einer Bandbreite von 1 bis 10. Das Bestbieterangebot ist jenes Angebot, das die maximale Summe gewichteter Punkte erzielt.

Detailbeschreibungen der Punkteberechnung zu den Kriterien:

- Preise: Die Punkteberechnung erfolgt nach der folgenden Formel:
 $10 \times (1 + (1 - V_p/B_p))$ im Bereich von 1 bis 10 Punkten; Formelerggebnissen unter 1 wird 1 Punkt zugeordnet (V_p = Vergleichspreis; B_p = Billigstpreis)
- Garantieverlängerung: Mindestnote → Mindestgarantiefrist, pro Zusatzjahr werden 2 Punkte addiert (max. 10 Punkte)
- Lieferzeit: Maximalnote → kürzeste Lieferzeit, pro Woche mehr wird 1 Punkt subtrahiert (minimal 1 Punkt)

Anmerkung: Die Kriterien „Garantieverlängerung“ und „Lieferzeit“ waren bei diesem Vergabeverfahren nicht vorgesehen.

Aus der Niederschrift über die Prüfung der Angebote ging hervor, dass das Angebot des Billigstbieters in Folge ausgeschlossen wurde.

Am 3. November 2006 wurde dieser Bieter im Schreiben über die beabsichtigte Vergabe an den Bestbieter, wie oben bereits angeführt, informiert:

„Als Ergebnis der Bestbieterermittlung teilen wir mit, dass wir beabsichtigen den Zuschlag wie folgt zu erteilen:

- *Firma DD*
- *Auftragssumme: € 79.317,--*
- *Ende Stillhaltefrist: 10. November 2006*
- *Begründung für die Ablehnung bzw. Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes: Die Ausscheidung des Angebotes erfolgt gemäß § 129 (1) 7: Abgabe eines unvollständigen Angebotes (die Position 1.9 wurde nicht ausgepreist) und Erläuterung des Bieters abgegeben. Dieser Mangel ist unbehebbar.*

Wir bedanken uns für Ihre Teilnahme und ersuchen Sie auch in Zukunft bei allfälligen Ausschreibungen teilzunehmen.“

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Billigstbieter ausgeschieden und ihm dies ausreichend begründet mitgeteilt wurde.

Der Landesrechnungshof legte das Ergebnis seiner Überprüfung in der am 30. März 2010 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dar.

Teilgenommen haben:

vom Büro der Frau
Landesrätin
Dr. Bettina Vollath:

Mag. Birgit RAGGER

von der KAGes:

Dr. Rudolf PIZZERA

Mag. Birgit FAHRNBERGER

Mag. Markus SCHLAMADINGER

Dipl.-Ing. Eva BIERBAUM

vom Landesrechnungshof:

LRH-Dir. Dr. Johannes ANDRIEU

Dr. Erich MEINX

Dipl.-Ing. Manfred KLEIN

Heinz OBRAN

7. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Der Landesrechnungshof überprüfte stichprobenweise die Vergabeverfahren zur Beschaffung medizinisch-technischer Geräte nach dem Bundesvergabegesetz 2006 durch die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. (KAGes).

Die Prüfung umfasste alle Verfahren ab einem Auftragswert von € 40.000,-- exkl. USt. im Zeitraum Februar 2006 bis Mai 2009. Es handelte sich dabei um Lieferaufträge.

Im Prüfzeitraum erfolgten insgesamt 289 Vergaben zu einem Gesamtauftragswert von ca. € 39,9 Mio. Davon wurden 253 Aufträge, d. s. ca. 88 %, mittels eines Verhandlungsverfahrens mit einem Bieter ohne vorherige Bekanntmachung vergeben.

Diese Art eines Vergabeverfahrens ist im BVergG 2006 als Ausnahmeverfahren konzipiert, da es nicht öffentlich bekannt gemacht und davon nur bei Vorliegen bestimmter, im Bundesvergabegesetz 2006 taxativ angeführter Gründe („Ausnahmetatbestände“) Gebrauch gemacht werden kann. Auf die Prüfung dieser Vergabeverfahren wurde daher besonderes Augenmerk gelegt. Die zehn Vergaben mit den höchsten Auftragswerten wurden für die Stichprobenauswahl herangezogen.

Nicht geprüft wurde die Einhaltung der Zielvorgaben des Großgeräteplanes (GGP) gemäß Kapitel 4 des Österreichischen Gesundheitsplanes 2006 (ÖSG 2006).

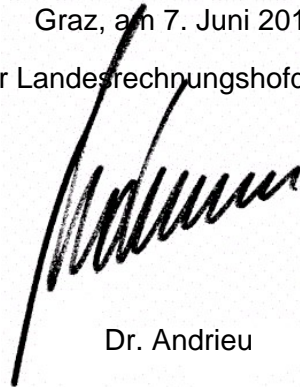
Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende Feststellungen und Empfehlungen:

- Zusammenfassend kann die Abwicklung der Vergabeverfahren als weitgehend ordnungsgemäß beurteilt werden.
- Der Landesrechnungshof hebt die hohe Kooperationsbereitschaft des für die Beschaffung der Geräte zuständigen Teamleiters für Medizintechnik (T3) des Technischen Dienstleistungszentrums der KAGes hervor. Anregungen und Empfehlungen wurden bereits aufgegriffen bzw. schon während der Prüfung umgesetzt.
- Bei Vergaben, die mittels eines Verhandlungsverfahrens mit einem Bieter (ohne vorherige öffentliche Bekanntgabe) erfolgten, lag in einigen Fällen eine mangelhafte schriftliche Dokumentation der sogenannten „Ausnahmetatbestände“ zur Begründung dieser speziellen Verfahrensart im Vergabeakt vor.

- **Der LRH empfiehlt, ein Merkblatt zu erstellen, in der auf die Notwendigkeit von nachvollziehbaren schriftlichen Nachweisen für das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen der „Ausnahmetatbestände“ gemäß § 29 Abs. 2 Z 2 BVergG 2006 hingewiesen wird.**
- **Ergänzend dazu ist ein dafür geeignetes Formular zu entwickeln, dass die anfordernde Dienststelle bereits bei der Bedarfsanmeldung für ein medizinisches Gerät auszufüllen hat.**
- Vergaben, die mittels eines offenen Verfahrens bzw. eines nicht offenen Verfahrens erfolgten, wiesen wiederholt Mängel bei der Definition und Bewertung der „messbaren“ Zuschlagskriterien auf.
Die KAGes erklärte sich damit einverstanden, künftig die Bewertung mit einer vom LRH vorgeschlagenen bzw. einer anderen gesetzeskonformen Bewertungsmatrix durchzuführen.
- Bei Vergaben, die mittels eines offenen Verfahrens bzw. eines nicht offenen Verfahrens erfolgten, entsprach in mehreren Fällen die Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung nicht den gesetzlichen Erfordernissen.
Die KAGes erklärte dazu, dass dieser Mangel sich auf länger zurückliegende Vergabeverfahren bezieht und bereits seit Jahren behoben ist.

Graz, am 7. Juni 2010

Der Landesrechnungshofdirektor:



Dr. Andrieu